

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland



1

Beilage zu Heft Nr. 4, Jahrgang 2012

Hannover, den 15. April 2012

Inhalt

Rechtsprechungsbeilage 2012

Rechtsprechung von Kirchengerichten

Die Rechtsprechungsbeilage wird jährlich einmal vom Kirchenrechtlichen Institut der EKD zusammengestellt und im Amtsblatt der EKD veröffentlicht. In neuer Konzeption setzt sie die Reihe der Rechtsprechungsbeilagen im Amtsblatt der VELKD fort.

In der Rechtsprechungsbeilage kommen nur Erkenntnisse kirchlicher Gerichte und Schlichtungsstellen zum Abdruck. Die Entscheidungen werden in vier Abteilungen veröffentlicht: Teil I: Verfassungs- und Organisationsrecht; Teil II: Dienst- und Arbeitsrecht; Teil III: Finanz- und Vermögensrecht; Teil IV: Verschiedenes. Den Entscheidungen sind Leitsätze vorangestellt, die mit entsprechender Angabe entweder von dem jeweiligen kirchlichen Spruchkörper oder von dem Kirchenrechtlichen Institut der EKD formuliert worden sind. Weiter werden in einem eigenen Absatz die in der betreffenden Erkenntnis angesprochenen gesetzlichen Bestimmungen angeführt.

Ein **Fundstellennachweis** der in den Jahren 1945–1980 veröffentlichten Entscheidungen und Gutachten der evangelischen Kirchengerichte und sonstiger kirchlicher Spruchkörper ist in ZevKR 41 (1996) S. 322 ff., für die Jahre 1981–1990 in ZevKR 35 (1990) S. 427 ff. und für die Jahre 1990–2000 in ZevKR 46 (2000) S. 63 ff. veröffentlicht worden.

Die Entscheidungen des **KGH der EKD, Senate für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten**, sind im Volltext im Internet abrufbar unter der Adresse <http://www.ekd.de/mitarbeitervertretungsrecht>. Weitere Entscheidungen kirchlicher Gerichte sind über das Fachinformationssystem Kirchenrecht (FIS) zugänglich unter der Adresse <http://www.fis-kirchenrecht.de>.

Das Kirchenrechtliche Institut der EKD, Goßlerstraße 11, 37073 Göttingen, bittet darum, ihm über das Kirchenamt der EKD oder die Amtsstellen der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse Abschriften aller einschlägigen Entscheidungen zu übersenden und dabei gegebenenfalls zu vermerken, ob die betr. Entscheidungen rechtskräftig sind.

Es wird empfohlen, die Rechtsprechungsbeilage wie folgt zu zitieren: RsprB ABI. EKD 2012.

Die Rechtsprechungsbeilage kann gesondert vom sonstigen Bezug des Amtsblattes beim Verlag des Amtsblattes der EKD, Postfach 21 02 20, 30402 Hannover, zum Preis von 4,00 € – einschließlich Mehrwertsteuer – zuzüglich Versandkosten bestellt werden.

Kirchenordnung (Verfassung), Gemeinden und höhere Verbände, kirchliches Mitgliedschaftsrecht, Patronatsrecht

1. Zusammenlegung von Gemeinden.....	2
Kirchengerichtshof der EKD, Verwaltungssenat, Urteil v. 25. Oktober 2011 -VG 4/2010; 0135/21-2011-.....	3
2. Gemeindeversammlung, Feststellungsklage, Klagebefugnis.....	5
Kirchengerichtshof der EKD, Verwaltungssenat, Beschluss v. 3. Mai 2011 -VGH 24/10, 0135/18-2011-.....	5
Kirchlicher Dienst, Vorbildung, Rechtsverhältnisse, Versorgung, Disziplinarrecht	
3. Pfarrerdienstrecht, dienstaufsichtsrechtliche Rüge.....	7
Verfassungs- und Verwaltungsgericht der VELKD, Beschluss v. 6. Juni 2011 -RVG 8/2010-	7
4. Pfarrerdienstrecht, Belassung der Pfarrstelle.....	9
VGH der UEK, Beschluss v. 8. Juli 2010 -VGH 16/10-.....	9
5. Pfarrstellenbesetzungsrecht.....	10
VGH der UEK, Urteil v. 10. Dezember 2010 -VGH 4/10-.....	10
6. Pfarrstellenbesetzungsrecht; Berufung von Pfarrern und Pfarrern im Wartestand.....	13
VGH der UEK, Urteil v. 10. Dezember 2010 -VGH 6/09-.....	13
7. Pfarrer; Zugehörigkeit zur Synode.....	20
Kirchengerichtshof der EKD, Verwaltungssenat, Beschluss v. 16. Sept. 2011 -0135/26-2011; VG 14/11-.....	20
8. Schlichtungssache; Zustimmungsersetzung.....	21
Kirchengerichtliche Schlichtungsstelle der Evangelischen Landeskirche in Baden, Beschluss v. 23. Mai 2011 -2 Sch 2/2011-.....	21
9. Schlichtungssache; Ausschluss.....	24
Kirchengerichtliche Schlichtungsstelle der Ev. Landeskirche Baden, Beschluss v. 2. Septem- ber 2011 -1 Sch 9/2011-	24
Verschiedenes	
10. Rechtliche Vertretung, Ausschluss eines Bevollmächtigten.....	26
Verfassungs- und Verwaltungsgericht der VELKD, Beschluss v. 9. März 2011 -RVG 3/2011-	26
11. Beihilfefähigkeit der Kosten der Unterbringung im Zweibettzimmer.....	28
Kirchengerichtshof der EKD, Beschluss v. 3. Mai 2011, -0135/19-2011 (vormals VGH 25/10)-	28
Abkürzungen.....	30

**Kirchenordnung (Verfassung), Gemeinden und höhere Verbände,
kirchliches Mitgliedschaftsrecht, Patronatsrecht****1.
Zusammenlegung von Gemeinden**

Die Entscheidung der zuständigen kirchlichen Organe, Pfarrgemeinden zusammenzulegen, ist einer kirchengerichtlichen Überprüfung nicht zugänglich.

§§ 33 II, 47 II, 50 I, 60 I, III, 63, 65 KG über die Verwaltungsgerichtsbarkeit der EKD (Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD - VwGG.EKD) v.

10.11.2010 (ABl. EKD S. 330), § 14 KG über die Ordnung der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit (Verwaltungsgerichtsgesetz - VwGG) i.d.F. v. 16.4.1970 (GVBl. S. 53), zul. geänd. 16.4.2011 (GVBl. S. 91), Art. 15 II, VI, 112 Grundordnung der Ev. Landeskirche in Baden (GO) v. 28.4.2007 (GVBl. S. 81), § 17a V GVG, § 173 1 VWGO.

**Kirchengerichtshof der EKD,
Verwaltungssenat, Urteil v. 25. Oktober 2011
-VG 4/2010; 0135/21-2011-**

Die Klägerin (Kl.) wendet sich gegen ihre Zusammenlegung mit einer anderen Gemeinde.

Die Gemeinde A war ebenso wie die andere Gemeinde eine von vier Pfarrgemeinden der Evangelischen Kirchengemeinde E, die zum Kirchenbezirk C, dem Beklagten (Bekl.) zu 2., gehört. Nachdem sich über mehrere Jahre in der Evangelischen Kirchengemeinde E finanzielle Engpässe ergeben hatten, die zu defizitären Jahresabschlüssen führten, forderte der Evangelische Oberkirchenrat die Kirchengemeinde auf, ein Haushaltssicherungskonzept für die Jahre 2008 bis 2013 aufzustellen. Als eine Möglichkeit, zu einer nachhaltigen finanziellen Gesundung der Kirchengemeinde E zu gelangen, wurde dabei in der Kirchengemeinde und den Pfarrgemeinden die Zusammenlegung der beiden Gemeinden erörtert. Der Ältestenkreis der Gemeinde A war bereit, der Zusammenlegung zuzustimmen, wenn ihr Gemeindezentrum beibehalten und in ein „Haus der Kirche“ umgewidmet würde.

In seiner Sitzung vom 11. November 2009 billigte der Bezirkskirchenrat des Kirchenkreises den Entwurf eines Bescheids über die Zusammenlegung der Gemeinden, die einen Erhalt des Gemeindezentrums nicht vorsah.

Durch Bescheid vom 18. November 2009 teilte der Kirchenbezirk der Kl. die Entscheidung über die Zusammenlegung mit. Die Kl. legte gegen diese Entscheidung Beschwerde an den Landeskirchenrat der Evangelischen Landeskirche in Baden, die Bekl. zu 1., ein. Der Landeskirchenrat wies die Beschwerde durch Bescheid vom 11. März 2010 zurück.

Die Kl. hat Klage zum Verwaltungsgericht der Evangelischen Landeskirche in Baden erhoben.

Das Verwaltungsgericht hat die Klage gegen den Bescheid des Bezirkskirchenrats abgewiesen und den Bescheid des Landeskirchenrats über die Beschwerde aufgehoben. Es hat angenommen: Die Klage sei insgesamt zulässig. Namentlich sei der Rechtsweg zu den kirchlichen Verwaltungsgerichten eröffnet. Die vom Bezirkskirchenrat beschlossene Entscheidung, die Kl. als Pfarrgemeinde mit der benachbarten Gemeinde zusammenzulegen, sei rechtlich nicht zu beanstanden. Das für eine solche Entscheidung vorgeschriebene Verfahren sei eingehalten worden. Die Entscheidung halte sich im Rahmen des gerichtlich nicht überprüfbaren, seiner Natur nach sehr weiten Ermessens der dazu berufenen Leitungsorgane der Kirche. Hingegen sei die Beschwerdeentscheidung rechtswidrig. Der Landeskirchenrat hätte die Zusammenlegung nochmals bewerten und mit den begründeten Interessen der Kl. abwägen müssen. Das habe er unterlassen und sich zu Unrecht damit begnügt, den Zusammenlegungsbeschluss des Bezirkskirchenrats nur auf Rechtsfehler und einen Ermessensmissbrauch nachzuprüfen.

Gegen dieses Urteil haben die Kl. und die beklagte Landeskirche Revision eingelegt.

Aus den Gründen:

Der Senat kann über die Revisionen ohne mündliche Verhandlung entscheiden, weil die Beteiligten sich hiermit einverstanden erklärt haben (§ 50 Abs. 1 Satz 1, § 33 Abs. 2 VwGG.EKD).

Die Revision der Bekl. zu 1. ist zulässig und begründet, die Revision der Kl. ist hingegen unbegründet. Das Verwaltungsgericht hätte die Beschwerdeentscheidung des Landeskirchenrates nicht aufheben dürfen, sondern die Klage auch insoweit abweisen müssen. Die Klage ist nämlich insgesamt unzulässig. Aus diesem Grund hat das Verwaltungsgericht jedenfalls im Ergebnis zu Recht die Klage gegen den Bescheid des Bezirkskirchenrats abgewiesen. Ob die Klage insoweit auch unbegründet war, ist deshalb unerheblich.

1. Die Revision der Bekl. zu 1. ist entgegen der Auffassung der Kl. zulässig.

a) Nach § 47 Abs. 2 VwGG.EKD kann die Revision nur darauf gestützt werden, dass das angefochtene Urteil auf der Verletzung materiellen Rechts oder auf Verfahrensmängeln beruht. Diese Voraussetzung erfüllt die Revision der Bekl. zu 1. Sie ist darauf gestützt, dass das Verwaltungsgericht unter Verstoß gegen § 14 VwGG in Verbindung mit Artikel 15 Abs. 6 GO seine Zuständigkeit für die erhobene Klage angenommen hat. Die fehlerhafte Annahme einer sachlichen Zuständigkeit des Gerichts und damit die Entscheidung durch Sachurteil statt durch Prozessurteil begründet einen Verfahrensmangel.

b) Die Bekl. zu 1. kann ihre Revision darauf stützen, dass das Verwaltungsgericht seine Zuständigkeit unter Verletzung von § 14 VwGG zu Unrecht angenommen hat. § 17a Abs. 5 GVG steht nicht entgegen, auf die Rüge der Bekl. hin im Revisionsverfahren nachzuprüfen, ob die Klage aus diesem Grund unzulässig ist. Die Vorschrift ist im kirchengerichtlichen Verfahren nicht über § 65 VwGG.EKD, § 173 Satz 1 VwGO anwendbar.

Nach § 17a Abs. 5 GVG prüft das Gericht, das über ein Rechtsmittel gegen eine Entscheidung in der Hauptsache entscheidet, nicht, ob der beschrittene Rechtsweg zulässig ist. Diese Vorschrift hat Bedeutung nur für die staatliche Gerichtsbarkeit, die in verschiedene Gerichtszweige (Rechtswegen) gegliedert ist. Sie soll sicherstellen, dass wegen der Möglichkeit einer Verweisung in einen anderen Rechtsweg über den zulässigen Rechtsweg möglichst frühzeitig von Amts wegen oder auf Rüge eines Beteiligten entschieden wird. Die Vorschrift findet von vornherein keine Anwendung, wenn nicht die Entscheidung zwischen mehreren Rechtswegen in Mitten steht, sondern es - wie hier - allein um die Frage geht, ob überhaupt eine gerichtliche Zuständigkeit für die Überprüfung einer Maßnahme begründet ist oder ob die Klage mangels einer sachlichen Zuständigkeit der Gerichte für die Überprüfung der angefochtenen Maßnahme unzulässig ist.

2. Das Verwaltungsgericht war für die Überprüfung der Zusammenlegung der beiden Gemeinden nicht

sachlich zuständig. Eine kirchengerichtliche Überprüfung dieser Maßnahme ist vielmehr ausgeschlossen.

Nach § 14 Abs. 1 Buchstabe a VWGG entscheidet das Verwaltungsgericht über die Aufhebung eines kirchlichen Verwaltungsaktes. Verwaltungsakte in diesem Sinne sind Verfügungen und Entscheidungen der kirchlichen Leitungsorgane, Verwaltungs- und Dienststellen zur Regelung des Einzelfalles auf dem Gebiet des kirchlichen Verwaltungsrechts (§ 14 Abs. 3 VWGG). Ob die Zusammenlegung zweier Pfarrgemeinden einen kirchlichen Verwaltungsakt in diesem Sinne darstellt, ist zweifelhaft, bedarf aber keiner Entscheidung. Denn die Entscheidung über die Zusammenlegung zweier Pfarrgemeinden unterliegt nach Artikel 15 Abs. 6 GO nur einer Überprüfung in einem außergerichtlichen Beschwerdeverfahren, nicht aber der Anfechtung vor dem Verwaltungsgericht. Artikel 15 Abs. 6 GO enthält eine eigenständige und abschließende Regelung über die Rechtsbehelfe, die gegen eine Entscheidung über die Zusammenlegung von Pfarrgemeinden zulässig sein sollen. Diese Bestimmung geht als spezielle Regelung der allgemeinen Regelung des § 14 Abs. 1 Buchstabe a VWGG vor.

Zwar sieht § 15 VWGG für bestimmte Entscheidungen vor, dass sie nicht der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts unterliegen, ohne dass schon von dieser Vorschrift die Entscheidung über die Zusammenlegung von Pfarrgemeinden erfasst wird. Wie das Verwaltungsgericht jedoch zu Recht angenommen hat, können die Ausnahmen von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts in der Grundordnung erweitert werden. Soweit die Grundordnung für einen bestimmten Sachbereich die zulässigen Rechtsbehelfe abschließend regelt, geht diese Regelung nach dem allgemeinen kollisionsrechtlichen Grundsatz als speziellere Regelung der allgemeinen Regelung vor. Deshalb ist unerheblich, ob sich ein Vorrang des Artikel 15 Abs. 6 GO gegenüber § 14 Abs. 1 Buchstabe a VWGG auch daraus ergibt, dass die Grundordnung den Rang einer Kirchenverfassung hat und als solche einem einfachen Gesetz vorgeht, wie die Bekl. entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts und der Kl. meinen.

Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts bringt Artikel 15 Abs. 6 GO eindeutig zum Ausdruck, dass über den dort geregelten Rechtsbehelf der Beschwerde an den Landeskirchenrat hinaus kein weiterer Rechtsbehelf gegen die Entscheidung über die Zusammenlegung von Pfarrgemeinden gegeben sein soll.

Nach Artikel 15 Abs. 1 Satz 2 GO entscheidet über die Zusammenlegung von Pfarrgemeinden der Bezirkskirchenrat im Benehmen mit den Ältestenkreisen der beteiligten Pfarrgemeinden. Der Beschluss bedarf nach Artikel 15 Abs. 2 GO einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Bezirkskirchenrats, wenn er mit Rücksicht auf gesamtkirchliche oder übergeordnete Interessen des Kirchenbezirks oder der Kirchengemeinde gegen den ausdrücklichen Willen einer der betroffenen Pfarrgemeinden gefasst werden soll.

Eine betroffene Pfarrgemeinde kann nach Artikel 15 Abs. 6 Satz 1 GO gegen eine abschließende Entscheidung des Bezirkskirchenrates beim Landeskirchenrat Beschwerde einlegen. Dieser entscheidet nach Artikel 15 Abs. 6 Satz 2 GO endgültig.

Der Wortlaut der Vorschrift lässt keinen Raum für eine Auslegung. Ist eine Entscheidung endgültig, hat der Betroffene sie nunmehr hinzunehmen. Eine weitere Instanz zu ihrer Überprüfung wird ihm nicht zur Verfügung gestellt, sondern gerade ausgeschlossen. Dass Artikel 15 Abs. 6 Satz 2 GO dies gerade auch mit Blick auf eine gerichtliche Überprüfung anordnen will, entspricht der Eigenart der Entscheidung, um die es hier geht. Gegen den ausdrücklichen Willen einer der betroffenen Pfarrgemeinden kann eine Zusammenlegung von Pfarrgemeinden nur beschlossen werden, wenn es die Rücksicht auf gesamtkirchliche oder übergeordnete Interessen des Kirchenbezirks oder der Kirchengemeinde verlangt. In die deshalb notwendige Abwägung fließen kirchenpolitische Erwägungen ein, für deren Bewertung und Gewichtung gegenüber den Interessen der Pfarrgemeinde rechtliche Vorgaben weithin fehlen. Vor diesem Hintergrund verlangt § 15 Abs. 2 GO für die Beschlussfassung des Bezirkskirchenrats eine besonders qualifizierte Mehrheit und räumt der betroffenen Pfarrgemeinde ein Beschwerderecht zum Landeskirchenrat, einem besonders zusammengesetzten Kollegialorgan (§ 82 GO), ein, beschränkt die Nachprüfung aber auch auf diese Möglichkeit.

Aus Artikel 112 GO lässt sich nicht herleiten, dass sich Artikel 15 Abs. 6 Satz 2 GO nicht auf den Rechtsbehelf einer Klage zum Verwaltungsgericht beziehen soll. Artikel 112 GO eröffnet die Möglichkeit, verwaltungsrechtliche Entscheidungen kirchlicher Verfassungsorgane oder Dienststellen, die nach der Grundordnung ergangen sind, mit der Beschwerde anzufechten, und regelt das Beschwerdeverfahren. Nach Artikel 112 Abs. 4 GO bleiben von der Möglichkeit der Beschwerde die Bestimmungen über das kirchliche Verwaltungsgericht unberührt. Damit ist in der Tat festgelegt, dass die Möglichkeit einer Beschwerde ein anschließendes Klageverfahren nicht ausschließt, sondern ihm vorauszugehen hat (§ 19 Abs. 1 VWGG). Artikel 112 GO schließt aber als allgemeine Vorschrift wiederum anderweitig geregelte bereichsspezifische Ausnahmen nicht aus.

Soweit der Landeskirchenrat im Beschwerdeverfahren entscheidet, bestimmt Artikel 112 Abs. 2 Satz 6 GO, dass seine Entscheidung im Beschwerdeverfahren endgültig ist. Diese Vorschrift bedeutet nur, dass es gegen die Entscheidung des Landeskirchenrates keine weitere Beschwerde gibt, die Artikel 112 Abs. 2 Satz 5 GO grundsätzlich zulässt. Für das Beschwerdeverfahren ist die Entscheidung des Landeskirchenrates in jedem Falle endgültig. Hiervon unterscheidet sich Artikel 15 Abs. 6 Satz 2 GO in einer auffälligen Weise. Ihm fehlt der Zusatz „im Beschwerdeverfahren“. Dadurch macht die Vorschrift in Abgrenzung zu Artikel 112 Abs. 2 Satz 6 GO deutlich, dass die Beschwerdeentscheidung des Landeskirchenrates in Fäl-

len der Zusammenlegung von Pfarrgemeinden nicht nur für das Beschwerdeverfahren, sondern insgesamt endgültig ist. Sollte Artikel 15 Abs. 6 Satz 2 GO Bedeutung nur für das Beschwerdeverfahren haben, wäre er als bloße Wiederholung des Artikel 112 Abs. 2 Satz 6 GO überflüssig.

2. Gemeindeversammlung, Feststellungsklage, Klagebefugnis

Ein einzelnes Mitglied einer Gemeindeversammlung ist nicht befugt, mit Hilfe der Verwaltungsgerichte für eine korrekte Amtsführung innerhalb der Gemeinde zu sorgen.

Art. 22 I Grundordnung der Ev. Landeskirche in Baden (Grundordnung – GO) vom 28.4.2007 (GVBl. S. 81) i.d.F. v. 1.1.2008; Art. 1 Nr. 2 KG zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 20.10.2010 (GVBl. S. 207); § 18 I KG Gesetz über die Ordnung der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit in Baden (Verwaltungsgerichtsgesetz – KWGG) vom 16.4.1970 (GVBl. S. 53), zul. geänd. 16.4.2011 (GVBl. S. 91); §§ 57 II 1, 71 KG über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit (Verwaltungsgerichtsgesetz – VwGG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 15.2.2005 (ABl. EKD S. 86), zul. geänd. 16.5.2008 (ABl. EKD S. 189); § 142 I 1 VwGO.

Kirchengerichtshof der EKD, Verwaltungssenat, Beschluss v. 3. Mai 2011 -VGH 24/10, 0135/18-2011-

I. Der Kläger (Kl.) ist Mitglied einer Gemeinde, deren Mitglieder darüber streiten, ob im Rahmen von Renovierungsmaßnahmen in der im Eigentum der Beklagten (Bekl.) zu 1. stehenden Kirche eine Treppe vom Altarraum zur Orgelempore eingebaut werden soll. Das bislang nicht verwirklichte Bauvorhaben war Gegenstand mehrerer Erörterungen in Gemeindeversammlungen der Gemeinde.

Der Kl. steht dem Bauvorhaben neutral gegenüber, leidet aber unter dem Streit der Gemeindeglieder. Mit Schreiben vom 4./6. Mai 2009 übersandte er an den Vorsitzenden der auf den 10. Mai 2009 anberaumten Gemeindeversammlung der Gemeinde einen Antrag zur Abstimmung, wonach die Gemeindeversammlung die für die Renovierung Verantwortlichen u.a. darum bitten möge, dass der Bau der Treppe bis auf Weiteres nicht in Angriff genommen werden solle.

Am 7. Mai 2009 war der geplante Umbau der Kirche Gegenstand der Erörterung in der Synode. Die Synode beschloss mehrheitlich, der „Finanzierung des Projekts der Renovierung und baulichen Veränderung der Kirche“ zuzustimmen. Weitere Beschlüsse zu der streitigen Frage fasste sie nicht.

In der Gemeindeversammlung am 10. Mai 2009 wurde der Antrag des Kl. verlesen. Er lautet: „Die Gemeindeversammlung bittet die für die Renovierung der Kirche Verantwortlichen, auf allen Beratungs- und Entscheidungsebenen dafür Sorge zu tragen, dass im Interesse der Wiederherstellung des Gemeindefriedens der bis heute streitige Bau einer Stufenanlage, die über den bisherigen Altarraum hinaus zur Orgelempore führen soll, bis auf weiteres nicht in Angriff zu nehmen. Im gleichen Geist bittet die GV alle in diesem Zusammenhang Verantwortung tragenden, gewählten oder bestellten Amtsträger, bereits beschlossene Handlungs- und Haushaltsermächtigungen für die Kirchenrenovierung nur für deren unstrittigen Teil, nicht aber für die strittige Stufenanlage auszuschöpfen.“ Der Antrag wurde mit 114 Ja-Stimmen gegen 60 Nein-Stimmen bei zwei Enthaltungen angenommen. Die Vorsitzende der Gemeindeversammlung, die bereits zu Beginn der Versammlung darauf aufmerksam gemacht hatte, dass der Antrag nach dem Beschluss der Synode vom 7. Mai 2009 keine Relevanz mehr besitze, wies erneut darauf hin, dass der Antrag für den Bauantrag keine Auswirkungen mehr habe, versprach aber seine Weitergabe.

Mit Schreiben vom 12. Mai 2009 an den Evangelischen Oberkirchenrat beanstandete der Kl., dass der Beschluss der Synode vom 7. Mai 2009 vor der Gemeindeversammlung am 10. Mai 2009 gefasst worden sei. Die Terminabfolge habe der Gemeindeversammlung das Recht auf aktive Beratung der Synode genommen. Der Beschluss der Synode sei daher nicht ordnungsgemäß erfolgt. Er, der Kl., verlange eine rechtsaufsichtliche Überprüfung. Unter dem 9. Juli 2009 erteilte der Evangelische Oberkirchenrat dem Kl. die „Rechtsauskunft“, dass die Beschlussfassung der Synode nicht rechtsmissbräuchlich erfolgt sei, zumal lediglich ein Beschluss zur Finanzierung, nicht aber zur konkreten Ausgestaltung des Bauvorhabens gefasst worden sei. Eine frühere Terminierung sei nicht möglich gewesen. Der Kl. legte gegen das Schreiben des Oberkirchenrats, das er als ihn belastenden kirchlichen Verwaltungsakt wertete, Beschwerde ein.

Am 16. September 2009 beschloss der Bauausschuss der Synode nach Anhörung u.a. des Gesamältestenkreises mit Mehrheit, dem Baukonzept zur Neugestaltung der Kirche zuzustimmen.

Am 19. November/9. Dezember 2009 wies der Evangelische Landeskirchenrat die Beschwerde des Kl. als unzulässig zurück.

Der Kl. hat Klage erhoben und erstinstanzlich beantragt,

1. den Beschluss der Synode vom 7. Mai 2009 und den Rechtsauskunftsbescheid des Evangelischen Oberkirchenrats vom 9. Juli 2009 sowie den diesbezüglichen Beschwerdebescheid des Landeskirchenrats der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 9. Dezember 2009 aufzuheben;
2. festzustellen, dass die Synode nicht berechtigt war, durch Beschluss vom 7. Mai 2009 über die Baumaßnahme ohne die zu diesem Zeitpunkt bereits

auf den 10. Mai 2009 terminierte Anhörung der Gemeindeversammlung zu entscheiden;

3. festzustellen, dass der Mehrheitsbeschluss der Gemeindeversammlung der Gemeinde vom 10. Mai 2009 einen Antrag im Sinne von Art. 22 Abs. 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Baden enthält, der gemäß Satz 2 der genannten Vorschrift zu behandeln und zu bescheiden ist.

Das Verwaltungsgericht hat die Klage als unzulässig abgewiesen, weil er nicht geltend machen könne, in eigenen Rechten verletzt worden zu sein. Da das Mitglied einer Kirche nicht berechtigt sei, im Klagewege die bestimmte Ausgestaltung einer kirchlichen Einrichtung zu begehren, könne er auch das Verwaltungsverfahren, das zu dieser Ausgestaltung führe oder geführt habe, nicht im kirchlichen Verwaltungsrechtsweg überprüfen lassen. Im Übrigen ergebe sich in der Sache selbst, dass durch den vom Kl. beanstandeten Beschluss der Synode vom 7. Mai 2009 über die konkrete Bauausgestaltung der Kirche nicht entschieden worden sei, sondern lediglich über die Finanzierung des Projekts, das auch andere, unumstrittene Baumaßnahmen umfasst habe. Erst der dafür zuständige Bauausschuss der Synode habe am 16. September 2009 über die konkrete Baugestaltung nach umfangreicher Anhörung der Beteiligten entschieden. Auch aus dem Mehrheitsbeschluss der Gemeindeversammlung vom 10. Mai 2009 könne der Kl. keine eigenen einklagbaren Rechte herleiten. Nach Art. 22 Abs. 1 der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden (GO) könne die Gemeindeversammlung durch Mehrheitsbeschluss den Leitungsorganen der Pfarrgemeinde, der Kirchengemeinde, des Kirchenbezirks und der Landeskirche schriftlich begründete Vorschläge machen und Anträge stellen, auf die ein Bescheid zu erteilen sei. Die Rechte der Gemeindeversammlung nehme regelmäßig der Vorsitzende wahr. Dem einzelnen Gemeindeglied erwachsen aus einem Beschluss der Gemeindeversammlung keine Rechte.

Der Kl. hat gegen das erstinstanzliche Urteil Revision eingelegt.

Aus den Gründen:

II. Der Verwaltungssenat hält die Revision des Kl. einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich. Da die Revision auch keine rechtsgrundsätzlichen Fragen aufwirft, weist der Senat sie gemäß § 57 Abs. 2 Satz 1 VwGG.UEK i.V.m Art. 1 Nr. 2 des Kirchlichen Gesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 20. Oktober 2010, der für Verfahren, die am 31. Dezember 2010 beim Verwaltungsgerichtshof der UEK gerichtshängig waren, weiterhin gilt, durch Beschluss zurück. Die Beteiligten sind hierzu nach § 57 Abs. 2 Satz 2 VwGG.UEK gehört worden. Ihrer Zustimmung bedarf es nicht.

Die Revision des Kl. hat keinen Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen. Die Klage ist mit allen im Revisionsverfahren gestellten Anträgen unzulässig, weil der Kl. nicht klagebefugt

ist. Er kann nicht, wie von § 18 Abs. 1 KVwGG. Baden gefordert, geltend machen, in eigenen Rechten verletzt zu sein. Auf das Erfordernis der Klagebefugnis kann auch bei Feststellungsklagen nicht verzichtet werden (VGH der UEK, Beschluss vom 5. Mai 2008 – VGH 4/08 –).

1. Mit dem Antrag zu 1. beanstandet der Kl. einen Verstoß gegen Art. 22 Abs. 1 Satz 2 GO. Danach kann die Gemeindeversammlung durch Mehrheitsbeschluss den Leitungsorganen der Pfarrgemeinde, der Kirchengemeinde, des Kirchenbezirks und der Landeskirche schriftlich begründete Vorschläge machen und Anträge stellen, auf die ein Bescheid zu erteilen ist. Das Recht auf einen Bescheid steht nach dem eindeutigen Wortlaut der Bestimmung der Gemeindeversammlung, nicht den einzelnen Mitgliedern zu. Diese sind ferner nicht befugt, die Rechte der Gemeindeversammlung aus Art. 22 Abs. 1 Satz GO im eigenen Namen geltend zu machen.

Ob der Kl. berechtigt gewesen wäre, die Klage namens der Gemeindeversammlung zu erheben, kann offen bleiben. Denn dem Klagevorbringen kann entgegen der Behauptung im Revisionsverfahren nicht entnommen werden, dass der Kl. hilfsweise im Namen der Gemeindeversammlung geklagt hat. In der Klageschrift vom 14. Januar 2010 heißt es, der Kl. mache ein eigenes rechtliches Interesse an den beantragten Feststellungen geltend (S. 4), er sei persönlich beschwert (S. 5), er habe aufgrund der Beeinträchtigung seiner Rechte als Gemeindeglied ein berechtigtes Interesse an den erstrebten Feststellungen (S. 5) und es gehe ihm vor allem darum, dass die Verfahrensregeln eingehalten werden (S. 9). Im Revisionsverfahren darf er die Gemeindeversammlung nicht statt seiner zur Verfahrensbeteiligten erklären. Darin läge eine Klageänderung (vgl. BVerwG, Beschluss vom 20. Januar 1993 - BVerwG 7 B 158.92 – DVBl. 1993, 563), die im Revisionsverfahren nach § 71 VwGG.UEK i.V.m § 142 Abs. 1 Satz 1 VwGO nicht zulässig ist.

2. Mit dem Antrag zu 2. will der Kl. die Rechtswidrigkeit eines Beschlusses der Synode wegen Nichtbeteiligung der Gemeindeversammlung festgestellt wissen. Für diesen Antrag mag die Gemeindeversammlung klagebefugt sein, der Kl. ist es nicht. Dem einzelnen Mitglied der Gemeindeversammlung ist es nämlich verwehrt, mit Hilfe der Verwaltungsgerichte für eine korrekte Amtsführung innerhalb der Kirchengemeinde zu sorgen (vgl. VGH der UEK, Beschluss vom 5. Mai 2008 – VGH 4/08 –).

3. Der hilfsweise gestellte Antrag zu 3. ist aus denselben Gründen unzulässig wie die Anträge zu 1. und 2.; denn er ist, wenn auch in anderem Gewand, auf dasselbe Klageziel gerichtet wie die Hauptanträge. Darüber hinaus ist er als Anfechtungsantrag unstatthaft, weil die angefochtenen Schreiben keine Verwaltungsakte sind. Sie enthalten keine Regelung, sondern haben Auskunftscharakter. Das hat der Landeskirchenrat in seinem Schreiben vom 9. Dezember 2009 in aller Deutlichkeit klargestellt.

Kirchlicher Dienst, Vorbildung, Rechtsverhältnisse, Versorgung, Disziplinarrecht**3.
Pfarrerdienstrecht,
dienstaufsichtsrechtliche Rüge**

Die Erteilung einer dienstaufsichtsrechtlichen Rüge, die einem Pfarrer aufgrund einer von ihm initiierten und gegen seinen Dienstherrn gerichteten Pressemitteilung erteilt wurde, ist als eine mildere dienstrechtliche Form der Zurechtweisung und Missbilligung außerhalb eines Disziplinarverfahrens zulässig. (Leit-satz der Redaktion)

§§ 58 II, 59 III 3, 59 V 4 KG über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Ev.-Luth. Kirche in Bayern (KVGg) v. 9.12.1992 (KABl. S. 372), zul. geänd. 29.3.2010 (KABl. S. 192); §§ 21, 22 I, III, 23 RVO zur Ausführung des KG über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der VELKD (VerfO) v. 17.11.2006 (ABl. VELKD Bd. VII S. 340), zul. geänd. 16.12.2010; §§ 62 II, 75 IV KG zur Regelung des Dienstes der Pfarrer und Pfarrerinnen in der VELKD (PfG) v. 17.10.1995 (ABl. VELKD Bd. VI S. 274) i. d. F. v. 15.11.2007 (ABl. VELKD Bd. VII S. 376); §§ 12 I, 39 I KG der VELKD über das Verfahren und die Rechtsfolgen bei Amtspflichtverletzungen (DiszG) v. 4.5.2001 (ABl. VELKD Bd. VII S. 150) i.d.F. v. 17.10.2006 (ABl. VELKD Bd. VII S. 333); § 133 III 3 VwGO.

**Verfassungs- und Verwaltungsgericht der
VELKD, Beschluss v. 6. Juni 2011
-RVG 8/2010-**

Der Kläger (Kl.) wehrt sich mit seiner Klage gegen eine ihm von der Beklagten (Bekl.) erteilte Rüge.

Der Kl. wurde 1993 ordiniert und ist Pfarrer im Dienst der beklagten Landeskirche. Nach verschiedenen dienstrechtlichen Verfahren und Differenzen zwischen den Verfahrensbeteiligten veröffentlichte der Kl. am 10. Mai 2007 eine Pressemitteilung mit dem Titel: „Mobbing eines Pfarrers der Evangelischen Kirche in Bayern wegen politischer Theologie“. Mit Schreiben vom 18. Mai 2007 teilte die Bekl. dem Kl. mit, die in der Presseerklärung enthaltenen Behauptungen und Vorwürfe gegen die Bekl. seien grob unwahr. Die Pressemitteilung sei geeignet, der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern schweren Schaden zuzufügen. Es werde deshalb geprüft, ob gegen den Kl. dienst- bzw. disziplinarrechtliche Maßnahmen und zivilrechtliche Unterlassungsmaßnahmen zu ergreifen seien. Dem Kl. wurde die Möglichkeit zur Stellungnahme bis zum 29. Mai 2007 eingeräumt. Der Kl. bat mit Schreiben vom 29. Mai 2007 um Mitteilung, ob und ggf. welche Amtspflichtverletzungen ihm vorgeworfen würden und was die Bekl. konkret von ihm fordere.

Mit Bescheid vom 31. Mai 2007 erteilte das Landeskirchenamt dem Kl. wegen der Presseerklärung vom 10. Mai 2007 eine Rüge. Der Kl. habe in seiner Pressemitteilung unwahre und zum Teil grob unwahre Vorwürfe gegen seinen Dienstherrn erhoben. Seine Behauptungen seien geeignet und bestimmt gewesen, das Ansehen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern in der Öffentlichkeit herabzusetzen. Der Kl. habe gegen seine Pflichten aus der Ordination verstoßen, sodass eine dienstrechtliche Rüge seines Verhaltens geboten sei.

Auf den Antrag des Kl. vom 21. August 2007 auf Rücknahme der Rüge und deren Entfernung aus der Personalakte teilte die Bekl. dem Kl. mit Schreiben vom 18. September 2007 mit, dass der Landeskirchenrat in seiner Sitzung am 17. September 2007 beschlossen habe, die Beschwerde des Kl. gegen die dienstrechtliche Rüge zurückzuweisen.

Mit der vom Kl. am 25. Oktober 2007 erhobenen Klage hat dieser geltend gemacht, das Landeskirchenamt sei für den Ausspruch der Rüge nicht zuständig gewesen. Er sei vorher auch nicht angemessen angehört worden. Mit der Rüge sei rechtsfehlerhaft die Einleitung eines Disziplinarverfahrens umgangen worden. Der Kl. habe keine unwahren Behauptungen aufgestellt. Er habe zu bestimmten Umständen seine Meinung geäußert, die von der Bekl. zu respektieren sei. Die Rüge sei rechtswidrig und deshalb aus der Personalakte zu entfernen.

Das Verwaltungsgericht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern hat mit Urteil vom 10. November 2009 die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt, die Rüge sei formell ordnungsgemäß erteilt worden. Die Bekl. sei berechtigt, auch bei einer schuldhaften Dienstpflichtverletzung anstelle der Einleitung eines Disziplinarverfahrens eine dienstrechtliche Rüge zu erteilen. Eventuelle Formfehler bei der Erteilung der Rüge seien durch den Beschwerdebescheid vom 18. September 2007 und dem diesem Bescheid zugrunde liegenden Beschluss des Landeskirchenrates vom 17. September 2007 geheilt worden. Der Kl. sei vor Erlass der Rüge ordnungsgemäß angehört worden. Die Rüge sei auch materiell-rechtlich nicht zu beanstanden. Der Kl. könne sich nicht auf die grundgesetzlich gewährleistete Meinungsfreiheit berufen, weil er zu den von der Bekl. bestrittenen Äußerungen nicht den Wahrheitsbeweis geführt habe. Dies sei erforderlich, weil die Äußerungen ehrenrührig gewesen seien. Die von der Bekl. beanstandeten Behauptungen habe der Kl. weder bewiesen noch deren Richtigkeit glaubhaft gemacht. Die Rüge sei deshalb zu Recht erteilt worden, sodass der Kl. auch keinen Anspruch auf Entfernung der Rüge aus der Personalakte habe.

Gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts, die Revision nicht zuzulassen, hat der Kl. am 22. Februar 2010 Beschwerde eingelegt, die er gleichzeitig be-

gründet hat. Das Verwaltungsgericht hat mit Beschluss vom 1. März 2010 der Beschwerde des Kl. nicht abgeholfen.

Aus den Gründen:

Die zulässige Beschwerde des Kl. ist nicht begründet.

Gemäß § 58 Abs. 2 KVGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Verletzung des von der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands gesetzten Rechts gerügt wird, die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, das Urteil von einer Entscheidung des Revisionsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann. In der Begründung der Beschwerde muss gem. § 59 Abs. 3 S. 3 KVGG die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Der Kl. beruft sich zur Begründung seiner Nichtzulassungsbeschwerde auf die Verletzung von formellem und materiellem Recht, auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und auf Verfahrensmängel, auf denen die Entscheidung beruhen kann. Die Prüfung der Beschwerde ist gemäß § 23 VerfO i. V. m. § 133 Abs. 3 Satz 3 VwGO auf die fristgerecht vorgetragenen Beschwerdegründe im Sinne des § 58 Abs. 2 KVGG beschränkt.

Die Beschwerde ist zurückzuweisen, weil die gesetzlichen Gründe zur Zulassung der Revision nicht vorliegen oder nicht hinreichend dargelegt worden sind.

Die vom Kl. sinngemäß gerügte Verletzung des von der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands gesetzten Rechts ist nicht hinreichend dargelegt. In seiner Beschwerde rügt der Kl. ohne weitere Begründung die „Verletzung des materiellen Rechts nach §§ 62, 75 PfG VELKD sowie der Fürsorge- und Schutzpflicht der Bekl. und des Art. 62 a PfErgG.ELKB". Er legt jedoch nicht dar, aus welchen Gründen diese Vorschriften in der erstinstanzlichen Entscheidung fehlerhaft angewandt und damit das Recht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands verletzt worden sein soll.

Der Kl. hat auch nicht hinreichend die Gründe dafür dargelegt, dass die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat.

Grundsätzliche Bedeutung im Sinne des § 58 Abs. 2 Nr. 2 KVGG hat eine Rechtssache, wenn sie eine grundsätzliche, fallübergreifende Rechts- oder Tatsachenfrage aufwirft, die im allgemeinen Interesse der Klärung bedarf. Das ist anzunehmen, wenn die Klärung der Frage im Revisionsverfahren zur Erhaltung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder für eine bedeutsame Fortentwicklung des Rechts erforderlich erscheint (VuVG, Beschl. vom 14.12.2005, RVG 3/2004; Beschl. vom 30.04.2010, RVG 5/2009). An der Klärungsbedürftigkeit einer Rechtsfrage fehlt es, wenn sie sich unschwer aus dem Gesetz oder auf der Grundlage der Rechtsprechung beantworten lässt. Um die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache gemäß § 59 Abs. 3 Satz 3 KVGG darzulegen, hat der Kl. die

für fallübergreifend gehaltene Frage zu formulieren sowie näher zu begründen, weshalb sie eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat und ein allgemeines Interesse an ihrer Klärung besteht. Darzustellen ist weiter, dass die Frage entscheidungserheblich und ihre Klärung im Revisionsverfahren zu erwarten ist.

Der Kl. hat in seiner Beschwerdebegründung eine Reihe von Gründen vorgetragen, aus denen sich ergeben soll, dass das angefochtene Urteil des Verwaltungsgerichts fehlerhaft ist. Er hat in seiner ausführlichen Beschwerdebegründung jedoch nicht dargelegt, aus welchen Gründen seine zahlreichen und unterschiedlichen Einwendungen gegen die erstinstanzliche Entscheidung eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben sollen. Es fehlt in seiner Beschwerdebegründung auch an substantiierten und begründeten Hinweisen darauf, welches allgemeine und über den Einzelfall hinausgehende Interesse an der Klärung der von ihm aufgeworfenen Rechtsfragen bestehen soll. Allein der Hinweis, dass das Verwaltungsgericht über die genannten Tatsachen- oder Rechtsfragen nach Auffassung des Kl. fehlerhaft entschieden haben soll, ersetzt nicht die für die Zulassung der Revision erforderliche Benennung der fallübergreifenden Rechts- oder Tatsachenfragen, die wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache im allgemeinen Interesse der Klärung bedürfen. Das bedeutet, dass eine grundsätzliche Bedeutung der Sache nicht hinreichend dargelegt ist und die Zulassung der Revision aus diesem Grunde nicht erfolgen kann.

Im Übrigen enthalten die vom Kl. in seiner Beschwerdebegründung aufgeworfenen Fragen auch keine rechtlichen Probleme von grundsätzlicher Bedeutung. Die vermeintlich fehlerhafte Anhörung des Kl. vor der Erteilung der Rüge und die nach Auffassung des Kl. zusätzlich erforderliche Anhörung vor der Aufnahme der Rüge in die Personalakte gemäß § 75 Abs. 4 des Kirchengesetzes zur Regelung des Dienstes der Pfarrer und Pfarrerninnen in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 17.10.1995 (ABl. VELKD Bd. VI S. 274) in der Fassung vom 15.11.2007 (ABl. VELKD Bd. VII S. 376) – PfG – sind, wie das Verwaltungsgericht in seiner erstinstanzlichen Entscheidung ohne Rechtsfehler dargelegt hat, geklärt und bedürfen keiner weiteren Klärung im Revisionsverfahren. Die Entbehrlichkeit einer besonderen Anhörung nach § 75 Abs. 4 PfG lässt sich ohne weiteres aus dem Gesetz beantworten. Danach kommt es für die Aufnahme der Rüge in die Personalakte darauf an, dass der Pfarrer zu der Rüge gehört worden ist. Eine besondere ausdrückliche Anhörung für die Aufnahme der Rüge in die Personalakte ist entgegen der Auffassung des Kl. nicht erforderlich. Für die Frage der Zuständigkeit für die Erteilung der Rüge und für die evtl. Heilung eines Zuständigkeitsfehlers im Beschwerdeverfahren fehlt es ebenfalls an einer besonderen, über den Einzelfall hinausgehende klärungsbedürftigen Rechtsfrage, nachdem der zuständige Landeskirchenrat spätestens im Beschwerdever-

fahren am 17. September 2007 über die Rüge sachlich entschieden hat.

Für die für die Beschwerdebeurteilung wesentliche Frage des Kl., ob und wie weit er nach Erteilung der Rüge den Wahrheitsbeweis für seine in der Pressemitteilung vom 10. Mai 2007 verbreiteten ehrenrührigen Behauptungen führen muss, fehlt es ebenfalls an der über den Einzelfall hinausgehenden grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache. Das Verwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung unter Berufung auf die einschlägige Kommentarliteratur ausführlich dargelegt, aus welchen Gründen der Kl. in diesem Fall für seine von der Bekl. bestrittenen Tatsachenbehauptungen beweispflichtig ist. Die Rechtsfrage bedarf keiner weiteren Klärung in einem Revisionsverfahren, weil sie aus den Gründen der erstinstanzlichen Entscheidung geklärt ist. Unerheblich ist auch der ausführliche Vortrag des Kl. in der Beschwerdebeurteilung, seine Behauptungen seien im Einzelnen zutreffend. Er begründet damit keine grundlegende Bedeutung der Rechtssache, weil diese Fragen lediglich für den Einzelfall bedeutsam sind und keine über dieses Verfahren hinausgehende Bedeutung haben. Es besteht auch keine grundsätzliche Bedeutung für die Klärung der Frage, welche rechtlichen Folgen sich daraus ergeben, dass das Verwaltungsgericht in seiner Entscheidung nicht alle in dem Rügebescheid aufgeführten Vorwürfe geprüft hat. Das Verwaltungsgericht ist offenbar der – zutreffenden – Auffassung, dass die in den Entscheidungsgründen genannten und für die Rüge wesentlichen Vorwürfe der Bekl. bereits ausreichen, um gegen den Kl. ohne Rechtsfehler gem. § 62 Abs. 2 PfG die hier streitbefangene Rüge auszusprechen. Deshalb bedurfte es in der gerichtlichen Entscheidung auch keiner Erörterung der noch weiter aufgeführten, für die erstinstanzliche Entscheidung aber erkennbar unerheblichen Punkte in dem Rügebescheid der Bekl. vom 31. Mai 2007. Die Auffassung des Kl., die Rüge könne nur aufrechterhalten bleiben, wenn alle beanstandeten Punkte diese tragen, ist rechtsirrig, weil es nur darauf ankommt, dass die Rüge überhaupt von den Gründen des Bescheides gestützt wird.

Der Kl. kann seine Zulassungsbeschwerde auch nicht darauf stützen, dass Verfahrensmängel vorliegen, auf denen die Entscheidung beruhen kann. Das Verwaltungsgericht hat entgegen der Auffassung des Kl. den Amtsermittlungsgrundsatz gemäß § 86 VwGO nicht verletzt. Nach der vom Verwaltungsgericht zugrunde gelegten Rechtsauffassung kam es für die gerichtliche Entscheidung auf eine weitere Sachaufklärung nicht an. Die vom Kl. an dieser Stelle beanstandete „Feststellungslast zu Lasten des Kl.“ ergibt sich ausschließlich aus der Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts und beruht nicht auf einem vom Kl. auch nicht näher bezeichneten Verfahrensfehler. Es stellt auch keinen für die Zulassungsbeschwerde bedeutsamen Verfahrensmangel dar, dass die Bekl. von der Einleitung und Durchführung eines Disziplinarverfahrens gegen den Kl. abgesehen und als milderes Mittel die Rüge gegen den Kl. ausgesprochen hat. Die Erteilung einer Rüge als Missbilligung des Verhaltens des Kl.

ist eine dienstrechtliche Maßnahme, die, wie das Verwaltungsgericht zutreffend festgestellt hat, in § 62 Abs. 2 PfG ausdrücklich vorgesehen ist. Ob die Bekl., die im erstinstanzlichen Gerichtsverfahren auf erhebliche Verstöße des Kl. gegen Dienstpflichten hingewiesen hat, gem. § 12 Abs. 1 des Disziplinargesetzes vom 04.05.2001 (ABl. VELKD Bd. VII S. 150) in der Fassung vom 17.10.2006 (ABl. VELKD Bd. VII S. 333) – DiszG – ein Disziplinarverfahren gegen den Kl. hätte einleiten müssen, betrifft ausschließlich die Frage, ob zu Unrecht die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen den Kl. unterlassen worden ist. Die Frage der Rechtmäßigkeit der erteilten Rüge wird dadurch nicht berührt, weil die Bekl., nachdem sie sich für die mildere Form der Zurechtweisung und Missbilligung außerhalb eines Disziplinarverfahrens entschieden hat, diese ohne Rechtsfehler festgesetzt hat. Wenn der Kl. der Auffassung ist, dass allein in einem kirchenrechtlichen Disziplinarverfahren der Sachverhalt hätte geklärt werden können und müssen, hätte es ihm freigestanden, gem. § 39 Abs. 1 DiszG die Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens gegen sich zu beantragen, um sich von dem Verdacht einer Amtspflichtverletzung zu befreien. Dies hat er unterlassen, sodass in dem von der Bekl. gewählten Verfahren aus den vom Kl. bezeichneten Gründen kein behördlicher Verfahrensfehler, der für die Entscheidung des Verwaltungsgerichts bedeutsam wäre, festzustellen ist.

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision kann auch nicht mit Erfolg darauf gestützt werden, dass erhebliche Rechtsverletzungen vorliegen und überwiegende Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung des Verwaltungsgerichts bestehen. Die vom Kl. insoweit vorgetragenen Einwendungen sind keine Gründe für die Zulassung der Revision nach § 58 Abs. 2 KVGG und sind schon deshalb unerheblich.

4.

Pfarrerdienstrecht, Belassung der Pfarrstelle

Die Entscheidung, im Falle einer auf höchstens zwei Jahre befristeten Freistellung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers der Belassung der Pfarrstelle zuzustimmen, steht im Ermessen des Leitungsorgans der Anstellungskörperschaft.

§§ 57, 80 I, 81 II KG über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrerrinnen und Pfarrer in der Ev. Kirche der Union (Pfarrdienstgesetz – PfDG.UEK) v. 15.6.1996 (ABl. EKD S. 470), zul. geänd. am 30.11.2005 (ABl. EKD S. 574), §§ 66 III, 69 KG über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit (Verwaltungsgerichtsgesetz – VwGG) i.d.F. v. 15. 2. 2005 (ABl. EKD S. 86), zul. geänd. 16.5.2008 (ABl. EKD S. 189).

**VGH der UEK, Beschluss v. 8. Juli 2010
-VGH 16/10-**

Aus den Gründen:

Die Beschwerde hat keinen Erfolg.

Die Antragstellerin (Ast.) hat einen Anordnungsanspruch auch mit ihrem Beschwerdevorbringen nicht glaubhaft gemacht.

Gemäß § 81 Abs. 2 PfdG kann im Falle einer auf höchstens zwei Jahre befristeten Freistellung der Pfarrerin oder dem Pfarrer die Pfarrstelle nur belassen werden, wenn das Leitungsorgan der Anstellungskörperschaft dem zustimmt. Im Falle der Ast. hat das Presbyterium der Antragsgegnerin (Ag.) zu 2. seine Zustimmung verweigert. Da § 81 Abs. 2 PfdG die Zustimmung an keine tatbestandlichen Voraussetzungen knüpft, stand die Entscheidung darüber in seinem Ermessen. Der Antrag, der Ast., ihre frühere Pfarrstelle zu belassen, oder der darin als Minus enthaltene Antrag der Ast., die Stelle einstweilen freizuhalten und die Ag. zu 2. zu verpflichten, eine erneute Entscheidung ihres Presbyteriums herbeizuführen, könnte daher nur Erfolg haben, wenn die Antragstellerin glaubhaft gemacht hätte, dass die Versagung der Zustimmung ermessensfehlerhaft wäre. Das ist ihr nicht gelungen.

Die dem Verwaltungsgerichtshof zugänglich gemachten Protokolle erhellen die Gründe für die Entscheidung des Presbyteriums, der Ast. ihre Pfarrstelle nicht zu belassen. Neben der Unzufriedenheit einiger Mitglieder mit der Arbeit der Ast. (Protokoll der Sitzung vom 4. Juni 2009) war es vor allem das mindestens gespannte Verhältnis der Ast. zur Pfarrerin E. Die Ast. hat in ihrem Schreiben an das Landeskirchenamt vom 29. November 2009 selbst von einer „beruflich äußerst belastenden Situation“ gesprochen, die der wahre Grund dafür gewesen sei, im Mai 2009 ihre Freistellung vom Dienst zu beantragen. Laut Protokoll der 580. außerordentlichen Sitzung des Presbyteriums hatte schon der Superintendent am 18. Mai 2009 berichtet, dass ihm die Ast. bei einem Anruf den Eindruck vermittelt habe, dass es sich bei ihrer Erwägung, sich vom Dienst freistellen zu lassen, auch um „Belastungen beider Pfarrerrinnen in der Gemeinde C handle. Den Umstand, dass ein Konflikt zwischen zwei Pfarrerrinnen besteht, der so tiefgreifend ist, dass er sich auf einer Seite mitursächlich für einen Antrag auf Freistellung „zunächst für ein Jahr“ auswirkt, durfte das Presbyterium bei seiner Entscheidung über den Antrag, die Pfarrstelle zu belassen, berücksichtigen.

Vergeblich rügt die Beschwerde als Unregelmäßigkeit des Verfahrens, dass dem Antrag der Ast. auf Freistellung entsprochen worden sei, „ohne dass entgegen dem üblichen Verfahren zugleich über die Belassung der Pfarrstelle entschieden wurde“. Es ist bereits weder dargelegt noch ersichtlich, dass der behauptete Verfahrensmangel für die Entscheidung des Presbyteriums, der Ast. ihre Pfarrstelle nicht zu belassen, von Relevanz ist. Im Übrigen schreibt das Pfarrdienstgesetz nicht vor, dass über die Anträge auf Freistellung vom Dienst und auf Belassung der Pfarrstelle zeitgleich zu entscheiden ist. Eine gleichzeitige Entscheidung war vorliegend auch gar nicht möglich. Da die

Freistellung zum 1. August 2009 beginnen sollte, musste das nach § 80 Abs. 1 PfdG zuständige Landeskirchenamt bis zu diesem Zeitpunkt darüber entscheiden. Auf den Beschluss des Presbyteriums vom 19. August 2009, der Ast. die Pfarrstelle nicht zu belassen, konnte das Landeskirchenamt nicht warten.

Gründe gegen die Neubesetzung ihrer früheren Stelle mit einem anderen Bewerber, die über den behaupteten Anspruch hinausgingen, die Stelle sei ihr zu belassen, hat die Ast. nicht geltend gemacht.

5.

Pfarrstellenbesetzungsrecht

1. *Das der zuständigen Stelle bei der Besetzung von Pfarrstellen eingeräumte Ermessen darf durch Richtlinien gebunden werden. Einer kirchengesetzlichen Rechtsgrundlage für den Erlass der Richtlinien bedarf es nicht.*
2. *Es ist zulässig, durch Richtlinien ein zentrales Bewerbungsverfahren für den Zugang zum Pfarrdienst einzuführen.*

§§ 4, 23, 27, 106 KG über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrerrinnen und Pfarrer in der Ev. Kirche der Union (Pfarrdienstgesetz - PfdG.UEK) v. 15. 6. 1996 (ABl. EKD S. 470), zul. geändert am 30.11.2005 (ABl. EKD S. 574), § 46 KG über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit (Verwaltungsgerichtsgesetz - VwGG) i.d.F. v. 15.2.2005 (ABl. EKD S. 86), zul. geändert 16.5.2008 (ABl. EKD S. 189).

VGH der UEK, Urteil v. 10. Dezember 2010 -VGH 4/10-

I. Die Klägerin (Kl.) nimmt die Beklagte (Bekl.) auf Zuweisung einer Pfarrstelle in Anspruch.

Die 1963 geborene Kl. legte 1991 die Erste Theologische Prüfung mit der Note „befriedigend“ und 1994 die Zweite Theologische Prüfung mit der Note „ausreichend“ ab. 1994 wurde sie zur Pastorin im Hilfsdienst berufen und im Dezember 1994 ordiniert. 1995 erkannte ihr die Bekl. die Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin zu. Mit Wirkung zum 1. Oktober 1995 wurde die Kl. aus dem Hilfsdienst der Bekl. entlassen; die durch die Ordination begründeten Rechte zur öffentlichen Wortverkündung und Sakramentsverwaltung wurden ihr antragsgemäß und jeweils befristet belassen. Von 1996 bis Mitte 2001 war sie als Beauftragte für Seelsorge tätig. 2003 wurde sie unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von fünf Jahren zur Pastorin im Sonderdienst ernannt und war auf einer Halbtagsstelle in der Telefonseelsorge beschäftigt.

2008 bewarb sich die Kl. auf eine von der Bekl. ausgeschriebene Pfarrstelle mit besonderem Auftrag (mbA-Stelle). Die Bekl. unterzog die Bewerbung dem „zentralen Bewerbungsverfahren für den Zugang zum Pfarrdienst“, das die Kirchenleitung zum 1. Januar

2008 eingeführt hatte und das auf den Beschluss Nr. 9 der Landessynode vom 10. Januar 2007 zurückgeht. In dem Beschluss heißt es, soweit es vorliegend darauf ankommt:

- I. „- 1. Der Zugang zum Pfarrdienst in der Evangelischen Kirche im Rheinland wird ab 1. Januar 2008 durch ein zentrales Bewerbungsverfahren eröffnet.
- II. - 2. Die Kirchenleitung wird beauftragt, auf der Grundlage von § 106 Satz 1 PfdG rechtliche Regelungen zur formellen und inhaltlichen Ausgestaltung des zentralen Bewerbungsverfahrens im Jahr 2007 zu regeln, und gebeten, diese der Landessynode 2008 zur Kenntnis zu geben.
- III. - 5. Ab dem Jahr 2008 werden Theologinnen und Theologen, denen die Anstellungsfähigkeit verliehen worden ist und die das zentrale Bewerbungsverfahren für den pfarramtlichen Dienst erfolgreich durchlaufen haben, in der Regel in eine mbA-Stelle berufen.“

In Ausführung des Auftrags beschloss die Kirchenleitung die „Richtlinien zum zentralen Bewerbungsverfahren für den Zugang zum Pfarrdienst“, die in der maßgeblichen Fassung vom 29. November 2007, geändert am 9. Januar 2008, u.a. vorsehen, dass sich das Bewerbungsverfahren aus der Bewertung schriftlicher Unterlagen und dem Ergebnis eines Bewerbungstages zusammensetzt. An schriftlichen Unterlagen sind Motivationsschreiben, Lebenslauf mit dienstlichem Werdegang, Zeugnisse der Theologischen Prüfungen, zwei Arbeitsproben und bis zu drei Referenzen einzureichen. Die Unterlagen werden durch drei Mitglieder der Auswahl- und Bewerbungskommission anhand eines Punktesystems bewertet. Die Punkte für die Gesamtprüfungsnote in beiden theologischen Prüfungen und die Punkte für die weiteren schriftlichen Unterlagen werden im Verhältnis 1:1 gewichtet. Die Bewerberinnen und Bewerber werden in der Rangfolge der erreichten Punktzahl vom Landeskirchenamt zum Bewerbungstag eingeladen, an dem sie sich selbst präsentieren, sich einem strukturierten Interview stellen und ein Fallbeispiel bearbeiten müssen. Zu ihm werden maximal doppelt so viele Personen zugelassen, wie Stellen ausgeschrieben sind.

Die Kl. scheiterte mit ihrer Bewerbung bereits im Stadium der Vorauswahl. Mit Bescheid vom 18. März 2008 teilte ihr die Bekl. mit, dass sie im weiteren Bewerbungsverfahren nicht berücksichtigt werden könne. Die Analyse der schriftlichen Unterlagen habe zu einer individuellen Punktzahl von 5,8 geführt. Damit nehme die Kl. unter 62 Mitbewerberinnen und Mitbewerbern den 52. Rang ein; weil die Zahl der zur Verfügung stehenden mbA-Stellen auf zehn begrenzt sei, könnten am Bewerbungstag nur die zwanzig Punktesten teilnehmen.

Der gegen diesen Bescheid erhobene Widerspruch der Kl. wurde mit Datum vom 25. Mai 2009 von der Kirchenleitung der Bekl. zurückgewiesen. Am 20. April 2009 hat die Kl. Untätigkeitsklage erhoben.

Die Verwaltungskammer hat die Klage abgewiesen. Die Kl. habe keinen Anspruch auf Berufung in eine mbA-Stelle. Gemäß § 27 PfdG.UEK stehe die Übertragung einer landeskirchlichen Pfarrstelle im Ermessen der Bekl. Gründe für eine Ermessensreduzierung auf Null seien weder dargelegt noch ersichtlich. Die Kl. könne von der Bekl. auch nicht verlangen, ihr erneut das Eintreten in das Bewerbungsverfahren zu ermöglichen und nochmals über die Stellenverteilung zu entscheiden. Die Bekl. habe ihr Auswahlermessen nicht fehlerhaft ausgeübt. Sie habe die ermessensleitenden Richtlinien der Kirchenleitung zum zentralen Bewerbungsverfahren für den Zugang zum Pfarrdienst anwenden dürfen, die ihre Grundlage in § 106 Satz 1 PfdG.UEK fänden und ihrerseits mit keinem Ermessensfehler behaftet seien. Die Richtlinien zielten auf eine Bestenauslese und seien dazu geeignet. Die Gewichtung der Punktzahl für die Gesamtprüfungsnote und die weiteren schriftlichen Unterlagen im Verhältnis je zur Hälfte sei nicht zu beanstanden. Eine zu starke Berücksichtigung der Gesamtprüfungsnote der theologischen Prüfungen sei nicht erkennbar. Die Gesamtprüfungsnote sei ein objektives und damit geeignetes Kriterium im Rahmen eines am Leistungsprinzip orientierten Bewerbungsverfahrens. Sachlich gerechtfertigt sei auch die Einbeziehung von Erfahrungen und Kenntnissen in das Auswahlverfahren durch Auswertung weiterer schriftlicher Unterlagen wie Arbeitsproben und Referenzen. Soweit die Richtlinien regelten, dass Bewerberinnen und Bewerber in der Rangfolge der erreichten Punktzahl vom Landeskirchenamt zum Bewerbungstag eingeladen würden, sei dies im Sinne der Bestenauslese sachgerecht. Dies gelte auch für die Regelung, dass maximal doppelt so viele Personen zum Bewerbungstag zugelassen würden, wie Stellen zur Verfügung stünden. Einen Anspruch auf einen Zuschlag zu den Examensnoten im Sinne einer Härtefallregelung habe die Kl. nicht. Der von ihr geltend gemachte Einfluss des erlittenen Dienstunfalls auf das Ergebnis der Zweiten Theologischen Prüfung habe nicht berücksichtigt werden müssen. Ob der Dienstunfall für das Prüfungsergebnis kausal gewesen sei, könne offen bleiben. Da die Note bestandskräftig festgestellt sei, könnten Einwände gegen sie in diesem Verfahren nicht mehr erhoben werden.

Die Kl. verfolgt mit ihrer Revision ihre Klage mit den vorinstanzlich gestellten Anträgen weiter.

Aus den Gründen:

II. Die Revision hat keinen Erfolg. Die Verwaltungskammer hat die Klage zu Recht abgewiesen.

1. Der auf die Verpflichtung der Bekl. gerichtete Hauptantrag, der Kl. eine mbA-Stelle zuzuweisen, ist unbegründet.

Die von der Kl. beanspruchte „Zuweisung“ bezeichnet das Pfarrdienstgesetz als „Übertragung“ einer Pfarrstelle. Sie ist in § 27 PfdG.UEK geregelt. Wie sich aus der systematischen Stellung der Vorschrift im 2. Kapitel des 4. Teils des Pfarrdienstgesetzes (Dienstverhältnis auf Lebenszeit) ergibt, setzt die Übertragung einer Pfarrstelle, auch die Übertragung einer mbA-

Pfarrstelle auf begrenzte Zeit (§ 27 Abs. 1 Satz 2 PfdG.UEK), voraus, dass ein Dienstverhältnis des Pfarrers auf Lebenszeit zur Evangelischen Kirche der Union oder einer ihrer Gliedkirchen begründet wird oder begründet worden ist. Auf Lebenszeit berufen worden ist die Kl. aber nicht.

Der Verwaltungsgerichtshof legt das Klagebegehren erweiternd dahin aus, dass als Voraussetzung für die Übertragung einer mbA-Stelle auch die Begründung eines Pfarrdienstverhältnisses auf Lebenszeit angestrebt wird. Er kann offen lassen, ob die Kl. die dafür notwendigen Voraussetzungen des § 23 PfdG.UEK erfüllt. Denn dem geltend gemachten Anspruch steht jedenfalls der Umstand entgegen, dass das Pfarrdienstgesetz einen Anspruch auf Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit nicht kennt. Wen die Bekl. zur Pfarrerin oder zum Pfarrer auf Lebenszeit beruft, ist nach § 23 PfdG.UEK in ihr Ermessen gestellt. Wie die Verwaltungskammer richtig erkannt hat, ist das Ermessen der Beklagten nicht derart eingeschränkt, dass die Berufung der Kl. zur Pfarrerin auf Lebenszeit die einzige ermessensgerechte Entscheidung ist.

2. Der auf die Verpflichtung der Bekl. gerichtete Hilfsantrag, erneut in das Bewerbungsverfahren einzutreten und nochmals über die Verteilung der mbA-Stellen zu entscheiden, ist ebenfalls unbegründet. Es ist nicht zu beanstanden, dass die Bekl. die Bewerbung der Kl. mit Blick auf das Ergebnis im zentralen Bewerbungsverfahren abschlägig beschieden hat.

a) Entgegen der Ansicht der Kl. durfte die Bekl. die Bewerbung den „Richtlinien zum zentralen Bewerbungsverfahren für den Zugang zum Pfarrdienst“ unterwerfen.

Die Verwaltungskammer hat richtig erkannt, dass die Richtlinien dazu dienen, das der Bekl. bei der Besetzung von Pfarrstellen eingeräumte Ermessen zu binden. Sie sollen sicherstellen, dass die Bewerberinnen und Bewerber sachgemäß ausgewählt und dabei einheitlich und gleichmäßig behandelt werden. Der Sache nach sind die Richtlinien Verwaltungsvorschriften, mit denen die Verwaltungspraxis im Voraus bekannt gegeben (antizipiert) worden ist. Dass durch Verwaltungsvorschriften das Vergabermessen gebunden werden kann, ist vom Bundesverwaltungsgericht für das staatliche Recht anerkannt (Urteil vom 7. Mai 1981 - BVerwG 2 C 42/79 - DVBl. 1982, 198). Warum für das kirchliche Recht etwas anderes gelten könnte oder müsste, ist nicht ersichtlich. Die Befugnis zum Erlass ermessensbindender Richtlinien ist der Exekutivgewalt inhärent, soweit ihre Geschäfts- und Organisationsgewalt jeweils reicht (Urteil vom 9. Juni 1983 - BVerwG 2 C 34/80 - BVerwGE 67, 222 <229>). Eine besondere gesetzliche Ermächtigung ist insoweit nicht notwendig (BVerfG, Beschluss vom 15. Juli 1969 - 2 BvF 1/64 - BVerfGE 26, 228 <396>). Zu Unrecht macht die Kl. deshalb geltend, dass das von der Bekl. praktizierte Auswahlverfahren nur durch ein Kirchengesetz hätte eingeführt werden dürfen.

Inhaltlich sind die Richtlinien nach § 46 VwGG.UEK daraufhin zu prüfen, ob die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht ist. Das ist nicht der Fall.

Das Auswahlverfahren dient der Bestenauslese. Die im Rahmen der Ermessensentscheidung vorzunehmende Beurteilung nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ist ein Akt wertender Erkenntnis, der der gerichtlichen Kontrolle nur eingeschränkt zugänglich ist. Dem pflichtgemäßen Ermessen des Dienstherrn ist es namentlich überlassen, welche (sachlichen) Umstände er bei der Auswahlentscheidung wie hoch gewichtet (BVerwG, Urteil vom 7. Mai 1981 a.a.O.).

Es hält sich im Rahmen des Ermessensspielraums, dass die Bekl. ihre Pfarrstellen für Zugangsbewerber nach einem Punktesystem vergibt, in das Punkte für die Gesamtprüfungsnote und Punkte für die weiteren schriftlichen Unterlagen im Verhältnis je zur Hälfte eingehen. Die Bekl. berücksichtigt die Prüfungsnote nach eigenen Angaben, weil sie die „Faktoren Fleiß, Selbstorganisation und vor allem die Faszination an der Sache der Theologie widerspiegelt“, und die bisherige Tätigkeit, da die dabei gezeigten Leistungen ebenfalls über die Eignung zum Pfarrdienst Auskunft geben. Die Gewichtung im Verhältnis 1:1 sorgt dafür, dass die Examensnoten nicht, wie von der Kl. geltend gemacht, „vorrangig“ zählen, und bietet genügend Raum, um einer Bewährung des Bewerbers in der Praxis Rechnung zu tragen. Der Vorwurf der Kl., Kandidaten mit vergleichsweise schlechteren Prüfungsergebnissen hätten keine realistische Chance auf eine Pfarrstelle, trifft daher nicht zu.

Die Vorgabe, nicht alle Teilnehmer am zentralen Bewerbungsverfahren auch zum Bewerbungstag einzuladen, sondern nur die nach dem schriftlichen Teil Punktbesten bis zur doppelten Zahl der zu besetzenden Stellen, bietet ebenfalls keinen Anlass zur Kritik. Die Bekl. durfte davon ausgehen, dass derjenige, dessen Leistungen schon nach dem schriftlichen Teil des Bewerbungsverfahrens deutlich hinter denen der Mitbewerber zurückbleiben, im mündlichen Teil nicht so starke Leistungen erbringen wird, dass er den Rückstand aufholt. Zwar dürften die wenigsten Kandidaten in der Lage sein, schriftlich und mündlich gleich gute Leistungen zu zeigen. Den unterschiedlichen Begabungen trägt die Bekl. aber dadurch ausreichend Rechnung, dass sie doppelt so viele Kandidaten zum Bewerbungstag lädt, wie Stellen zur Verfügung stehen, und es damit einem im Schriftlichen schwächeren Bewerber ermöglicht, mit einer mündlich überzeugenden Leistung noch von der zweiten in die erste Hälfte des Bewerberfeldes vorzurücken.

b) In der Person der Kl. sind keine Gründe erkennbar, die es geboten hätten, bei der Beurteilung ihrer Bewerbung von den Richtlinien abzuweichen.

Die Bekl. war nicht gehalten, zu Gunsten der Kl. eine bessere als die tatsächlich erzielte Gesamtprüfungs-

note in Ansatz zu bringen. Sie musste den Vortrag der Kl., sie habe infolge eines Dienstunfalls während des Vikariats im zweiten Examen schlechter abgeschnitten, als dies ohne Dienstunfall der Fall gewesen wäre, - seine Richtigkeit unterstellt - nicht berücksichtigen. Es ist Sache des Prüfungsorgans, unverschuldete Nachteile bei der Prüfung und/oder der Prüfungsvorbereitung auszugleichen. Das Prüfungsrecht erlaubt die Anhebung von Prüfungsnoten, wenn der Prüfungsausschuss den Gesamteindruck gewinnt, dass die rechnerisch ermittelte Note nicht dem wahren Leistungsstand des Kandidaten entspricht. Eine Verpflichtung der Bekl., die jeweiligen Examensnoten - möglicherweise noch Jahre nach den Prüfungsterminen - im Stellenbesetzungsverfahren daraufhin zu überprüfen, ob sie zum Zeitpunkt des Examens den damals erreichten Leistungsstand der heutigen Bewerber zutreffend abgebildet haben, wäre systemfremd und zudem auf eine unmögliche Leistung gerichtet. Vielmehr darf die Bekl. davon ausgehen, dass bestandskräftig gewordene Examensnoten den damaligen wahren Kenntnis- und Leistungsstand des Prüfungskandidaten zutreffend widerspiegeln.

Die Ablehnung ihrer Bewerbung wäre selbst dann nicht zu beanstanden, wenn die Kl. einen Zuschlag auf die Note ihres Zweiten Theologischen Examens beanspruchen könnte. Die Kl. hatte nach dem schriftlichen Teil des Examens, dem sie sich vor dem angeblich leistungsmindernden Dienstunfall unterzogen hat, eine Vornote von 3,25. Hätte sie dieses Ergebnis im mündlichen Teil bestätigt und wäre nicht dahinter zurückgeblieben, hätte ihre Gesamtprüfungsnote nicht 3,36, sondern 3,28 betragen. An ihrer Punktzahl im Bewerbungsverfahren hätte das nichts geändert, weil nach Nr. 6 der Richtlinie für eine Durchschnittsnote zwischen 3,01 und 3,50 zwei Punkte vergeben werden, und den 52. Rang unter 62 Mitbewerbern hätte sie nicht verlassen.

Die Bekl. brauchte die Kl. in der Rangliste auch nicht deshalb höher einzustufen, weil die Kl. während ihrer theologischen Ausbildung davon ausgegangen sein will, die Examensnoten spielten für den Zugang zum Pfarrdienst der Bekl. allenfalls eine untergeordnete Rolle. Selbst wenn die Bekl. seinerzeit auf gute Examensergebnisse keinen Wert gelegt haben sollte, durfte die Kl. nicht darauf vertrauen, dass die Bekl. an ihrem Anforderungsprofil über veränderte Umstände hinweg dauerhaft festhält.

Die Bekl. war schließlich nicht verpflichtet, zu Gunsten der Kl. die Tatsache in die Waagschale zu werfen, dass die Kl. anlässlich ihrer Tätigkeit als Hilfspredigerin ordiniert worden ist und ihr die mit der Ordination verbundenen Rechte und Pflichten bis heute belassen worden sind. Aus § 4 Abs. 1 Satz 2 PfdG.UEK, wonach die Ordination in der Regel nur vollzogen werden soll, wenn die Begründung eines Pfarrdienstverhältnisses beabsichtigt ist, ergibt sich, dass die Absicht, ein Pfarrdienstverhältnis zu begründen, punktuell auf den Zeitpunkt der Ordination bezogen ist und den Ordinierten nicht sein gesamtes Berufsleben begleitet. Dass die Kl. die mit der Ordination verbunde-

nen Rechte und Pflichten bis zum jetzigen Zeitpunkt innehat, beruht auf ihrem Wunsch, auch außerhalb eines bestehenden Pfarrdienstverhältnisses seelsorgerisch tätig zu werden, und ist nicht Ausdruck einer dauerhaften Absicht oder gar einer stillschweigend ohnedies nicht möglichen Zusicherung der Bekl., die Kl. in den Pfarrdienst zu übernehmen. Die von der Kl. reklamierte Pflicht der Bekl. zur Fürsorge gegenüber ihren Bediensteten ist ebenfalls unergiebig. Die Kl. steht nicht (mehr) im Dienst der Bekl. Die nachwirkende Fürsorge aus einem befristeten Dienstverhältnis geht nicht so weit, einen Anspruch auf Entfristung zu begründen.

6. Pfarrstellenbesetzungsrecht; Berufung von Pfarrerinnen und Pfarrern im Wartestand

1. *Vorausgegangenes Verwaltungsverfahren i.S.d. § 13 Nr. 5 VwGG.UEK ist grundsätzlich das Verwaltungsverfahren, in dem die Entscheidung ergangen ist, die der Überprüfung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren unterliegt.*
2. *Das der zuständigen Stelle bei der Besetzung von Pfarrstellen eingeräumte Ermessen darf durch Richtlinien gebunden werden. Einer kirchengesetzlichen Rechtsgrundlage für den Erlass der Richtlinien bedarf es nicht.*
3. *Es ist zulässig, durch Richtlinien ein zentrales Bewerbungsverfahren für die Berufung von Pfarrerinnen und Pfarrern im Wartestand in Pfarrstellen einzuführen.*
4. *Beschäftigungsaufträge sind kein Instrument, um es Warteständlern zu ermöglichen, auf Dauer und ggf. bis zum Eintritt in den altersbedingten Ruhestand, eine die Frist des § 91 Abs. 1 Satz 2 PfdG.UEK hemmende Tätigkeit auszuüben.*

§§ 2 II 2, 19, 27 I 2, 75 I 2, 87 II 2, 88, 89, 90 II 1, 2, 91 I 1, 2, 106 I KG über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Ev. Kirche der Union (Pfarrdienstgesetz – PfdG.UEK) v. 15.11.1996 (ABl. EKD S. 470), zul. geänd. 2.12.2009 (ABl. EKD 2010 S. 83); §§ 4 IV 2, 13 V, 14, 24 I 1, 31 I, 46, 52 III, 53 IV, 66 II, 69, 71 KG über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit (VwGG.UEK) i.d.F. v. 15.2.2005 (ABl. EKD S. 86), zul. geänd. 16.5.2008 (ABl. EKD S. 189); § 43 II VwVfG; §§ 47, 54 II, III, 139 III 4, 142 I VwGO.

VGH der UEK, Urteil v. 10. Dezember 2010 -VGH 6/09-

I. Der Kläger (Kl.) wendet sich gegen die Entscheidung der Beklagten (Bekl.) dass er nicht auf eine Pfarrstelle mit besonderem Auftrag (mbA-Stelle) berufen werden kann, und den Widerruf seines Beschäftigungsauftrages. Außerdem erstrebt er die Verpflichtung der Bekl., ihm vorbehaltlich der Übertragung ei-

ner Pfarrstelle den ihm erteilten oder einen gleichartigen Beschäftigungsauftrag im gleichen Umfang wie bisher fortlaufend zu erteilen bzw. zu verlängern.

Am 10. Januar 2007 beschloss die Landessynode der Bekl. u.a. ein neues Konzept zum Umgang mit Pfarrerinnen und Pfarrern im Wartestand (Wartestandskonzept). In dem Beschluss heißt es auszugsweise:

„II. Wartestand

1. Für Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand und für aus der Pfarrstelle Abberufene wird ein zentrales Auswahlverfahren durchgeführt. Die Kirchenleitung wird beauftragt, auf der Grundlage von § 90 in Verbindung mit § 106 Satz 1 PfdG rechtliche Regelungen zur formellen und inhaltlichen Ausgestaltung des zentralen Auswahlverfahrens im Jahr 2007 zu erarbeiten, und gebeten, diese der Landessynode 2008 zur Kenntnis zu geben.

2. Für Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand, die das zentrale Auswahlverfahren erfolgreich absolviert haben, werden auf der landeskirchlichen Ebene Pfarrstellen mit besonderem Auftrag (mbA-Stellen) errichtet...

...

5. Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand, die nicht in eine mbA-Stelle berufen werden, werden gemäß § 91 PfdG in der Regel nach drei Jahren in den Ruhestand versetzt."

Zur Umsetzung des auf die Reduzierung der Zahl der Warteständler angelegten Wartestandskonzepts erließ die Kirchenleitung „Richtlinien zum zentralen Auswahlverfahren für Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand und für aus der Pfarrstelle Abberufene“. Das Verfahren setzt sich aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil zusammen. Für den schriftlichen Teil sind Motivationsschreiben, Lebenslauf mit dienstlichem Werdegang, Zeugnisse der theologischen Prüfungen, zwei Arbeitsproben und bis zu drei Referenzen einzureichen. Der mündliche Teil besteht aus einem Auswahltag, der in eine Selbstpräsentation, ein strukturiertes Interview, eine Aufgabe zur Überprüfung der theologischen Fachlichkeit und eine Gesprächsübung gegliedert ist. Für die einzelnen Teilleistungen werden Punkte vergeben. Mit Erfolg hat das zentrale Auswahlverfahren durchlaufen, wer mindestens die Hälfte der maximal möglichen 60 Punkte und wenigstens in sechs von acht Kompetenzbereichen die Mindestpunktzahl erreicht hat.

Der Kl. wurde 1950 geboren, ist verheiratet und Vater von drei Kindern. Er legte 1979 die Erste und 1983 die Zweite Theologische Prüfung ab. Im Anschluss daran war er bis 1985 Pfarrer im Hilfsdienst. Zwischen Dezember 1986 und Juni 1994 bekleidete er eine Pfarrstelle. Mit Wirkung zum 1. Juli 1994 wurde er in den Wartestand versetzt. Nach einer Reihe fehlgeschlagener Bewerbungen auf Pfarrstellen erhielt er diverse, jeweils befristete Beschäftigungsaufträge, zuletzt bei der Einrichtung C. Mit Bescheid vom 14. Januar 2008 verlängerte die Bekl. den Auftrag „mit Wirkung vom

1. März 2008 bis zu dem Zeitpunkt, an dem das Ergebnis des zentralen Auswahlverfahrens für die Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand vorliegen wird“. Der Kl. nahm am Auswahlverfahren ohne Erfolg teil.

Mit Bescheid vom 9. September 2008 teilte das Landeskirchenamt der Bekl. dem Kl. mit, er könne nach Absolvierung des zentralen Auswahlverfahrens nicht in eine mbA-Stelle berufen werden. Er sei für eine Berufung ungeeignet, weil er von maximal möglichen 60 Punkten nur 22,6 Punkte und außerdem in allen acht Kompetenzbereichen nicht die erforderliche Mindestpunktzahl erreicht habe. Gleichzeitig kündigte die Bekl. den Widerruf des Beschäftigungsauftrages an. Innerhalb der ihm eingeräumten Stellungnahmefrist machte der Kl. geltend, er habe der Versetzung in den Wartestand unter der Voraussetzung der Zusage bestehenden Gehalts und voller Pension zugestimmt. Weil er seinerzeit kurzfristig das Pfarrhaus hätte verlassen müssen, habe er sich ein Haus gekauft und dieses kreditfinanziert. Das entsprechende Darlehen könne er erst mit seinem vollendeten 65. Lebensjahr unter Einbeziehung einer Kapitallebensversicherung tilgen. Ein Widerruf des Beschäftigungsauftrags bedeute für ihn eine unüberschaubare finanzielle Belastung.

Mit Bescheid vom 2. Oktober 2008 widerrief das Landeskirchenamt den Beschäftigungsauftrag des Kl. zum 31. Oktober 2008, weil Betroffene, die nicht in eine mbA-Stelle berufen werden könnten, drei Jahre nach Beginn des Wartestandes in den Ruhestand zu versetzen seien. Die Reduzierung der Bezüge, die mit dem Widerruf des Beschäftigungsauftrags verbunden sei, bedeute für den Kl. keine Härte, da er die Möglichkeit habe, im Wege der Nebentätigkeit einen Verdienst bis zur Höhe eines vollen Gehalts zu erzielen.

Der Kl. legte gegen beide Bescheide Widerspruch ein. Diesen wies das Landeskirchenamt mit Widerspruchsbescheid vom 12. März 2009 zurück.

Der Kl. hat am 27. März 2009 Klage erhoben und die Aufhebung der ihn belastenden Bescheide beantragt.

Die Verwaltungskammer hat die Klage mit Urteil vom 11. September 2009 abgewiesen und zur Begründung ausgeführt: Der Widerruf des dem Kl. erteilten Beschäftigungsauftrags sei rechtmäßig. Zwar habe der Bescheid, mit dem der Beschäftigungsauftrag erteilt worden sei, keinen Widerrufsvorbehalt enthalten. Der Auftrag sei dem Kl. als Warteständler jedoch unter Bezugnahme auf § 90 Abs. 2 PfdG.UEK erteilt worden, der die Möglichkeit der Übertragung einer widerruflichen Tätigkeit regelt. Jedenfalls außerhalb der Sechs-Monats-Frist des § 90 Abs. 2 Satz 2 PfdG.UEK sei ein Beschäftigungsauftrag widerrufbar. Vertrauens Gesichtspunkte stünden dem grundsätzlich nicht entgegen. Da sich die Widerrufbarkeit aus dem Gesetz ergebe, müsse ein Warteständler stets mit der Möglichkeit eines Widerrufs rechnen. Auch die Fürsorgepflicht hindere die Widerrufbarkeit nicht.

Bei der Entscheidung über den Widerruf eines erteilten Beschäftigungsauftrags stehe dem Landeskirchenamt ein Ermessensspielraum zu. Gerichtlich sei die Entscheidung nach § 46 VwGG.UEK nur darauf zu

prüfen, ob die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten oder hiervon in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht worden sei. Aus der Konzeption des Pfarrdienstgesetzes (Eintritt in den Ruhestand nach drei Jahren, es sei denn, es sei eine neue Pfarrstelle übertragen worden, bei einer auftragsweisen Beschäftigung, die zudem widerruflich sei, trete indes lediglich eine Hemmung der Frist für die Zeit der Beschäftigung ein) werde deutlich, dass ein Beschäftigungsauftrag - auch wenn die landeskirchliche Praxis offensichtlich anders gewesen sei - als zeitlich begrenzte Zwischenzeit gedacht sei. Im Rahmen des so gekennzeichneten Ermessensspielraums habe sich die Kirchenleitung bei ihren Entscheidungen maßgeblich von dem Beschluss der Landessynode 2007 leiten lassen.

Der Beschluss ziele auf eine Änderung der bisherigen Praxis, nach der Warteständler offenbar in großem Umfang mittels Beschäftigungsaufträgen im Wartestand hätten verbleiben können. Dagegen seien rechtliche Bedenken nicht zu erheben. Rechtlich bedenkenfrei sei auch die Entscheidung, auf landeskirchlicher Ebene mbA-Stellen zu errichten und diese nur mit Pfarrerinnen und Pfarrern zeitlich begrenzt zu besetzen, die das zentrale Bewerbungsverfahren durchlaufen hätten. Die die Einzelheiten regelnden Richtlinien hätten den Charakter ermessensbindender Richtlinien und hätten auf der Grundlage des § 106 Satz 1 PfdG.UEK erlassen werden dürfen; der Gesetzesform bedürften sie nicht. Es gehe nicht um die Errichtung einer gesetzlich geregelten Zugangsschwelle, sondern um die Frage, mit welchen der zahlreichen Bewerber, die die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Beschäftigung im pfarramtlichen Dienst erfüllten, die wenigen freien Stellen ermessensgerecht besetzt werden sollten. Die Synode habe die Detailplanung der Kirchenleitung übertragen und sich auf eine Kontrolle beschränken dürfen. Ein gerichtlich zu beanstandender Ermessensfehler liege darin nicht.

Die Richtlinie verfolge eine Bestenauslese und sei dazu geeignet. Gegen die Aufspaltung des Auswahlverfahrens in zwei Elemente (Bewertung schriftlicher Unterlagen und das Ergebnis eines Auswahltages) sei nichts zu erinnern. Die geringe Bewertung der theologischen Prüfungen (10 % der Gesamtwertung) sei im Hinblick auf die bei Warteständlern in der Regel länger zurückliegenden Prüfungsergebnisse gerechtfertigt. Die Ergebnisse der bisherigen beruflichen Tätigkeiten seien bei der Bewertung der schriftlichen Unterlagen bedeutsam und flössen auch in die Bewertung des Auswahltages ein. Ein „zentrales“ Auswahlverfahren rechtfertige es im Übrigen, unter vergleichbaren Voraussetzungen unmittelbar gewonnene Erkenntnisse stärker zu berücksichtigen als in der Vergangenheit unter unterschiedlichen Voraussetzungen erbrachte Leistungen. Zweifel am Aussagewert der Ergebnisse des Auswahltages seien nicht angebracht. Die erfolgreiche Teilnahme an Auswahltagen sei bei beruflichen Bewerbungen - unabhängig vom Alter der Bewerbungen - allgemein nicht unüblich, auch nicht in der durch die Richtlinien vorgenommenen Gewich-

tung. Dabei sei nicht ersichtlich, dass die für den Auswahltag vorgesehenen Kompetenzbereiche, die zu beurteilen seien, sachwidrig oder unvollständig und nicht auf die Beurteilung der Eignung und Befähigungen gerichtet seien, die für den pfarramtlichen Dienst von Bedeutung seien. Dass sich in jüngerer Zeit die Ergebnisse des zentralen Auswahlverfahrens zunehmend zum Positiven entwickelten, sei kein Beleg dafür, dass die Bekl. ihre Beurteilungspraxis unter Verstoß gegen den Gleichheitssatz gelockert habe. Eine nennenswerte Änderung der vorgegebenen Beurteilungspraxis sei nicht erkennbar. Statistische Verschiebungen in den Erfolgsquoten ließen sich in der Prüfungspraxis immer wieder feststellen. Sie könnten vielfältige Gründe haben, vor allem auch in der Qualifikation der jeweiligen Kandidaten liegen.

Die Widerrufsentscheidung sei im Ergebnis auch nicht wegen unzureichender Berücksichtigung der Umstände des jeweiligen Einzelfalls zu beanstanden. Zwar bestünden erhebliche Bedenken, ob die Praxis des Landeskirchenamtes, bestehende Beschäftigungsaufträge der Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand nach Feststellung des Ergebnisses des Auswahlverfahrens einheitlich zum Ende des auf die Bekanntgabe der Entscheidung folgenden Monats zu beenden, ermessensgerecht sei, weil sie weder die dienstlichen Belange der Beschäftigungsstelle des Betroffenen noch dessen persönliche Belange berücksichtige. Gleichwohl könne dies nicht zum Erfolg der Klage führen. Da der Beschäftigungsauftrag des Kl. mit Bescheid vom 14. Januar 2008 bis zu dem Zeitpunkt verlängert worden sei, an dem das Ergebnis des zentralen Auswahlverfahrens vorliege, habe der Kl. weiterhin unter Fortzahlung der Bezüge und mit der hemmenden Wirkung des § 91 Abs. 1 Satz 2 PfdG.UEK seinen Beschäftigungsauftrag erfüllen können. Bei Würdigung der wechselseitigen Belange sei nicht ersichtlich, dass dem Kl. eine längere Frist bis zu dem Ausscheiden aus dem Beschäftigungsauftrag hätte eingeräumt werden müssen, als er sie tatsächlich erhalten habe. Dem Kl. sei zu keinem Zeitpunkt schriftlich oder sonst erkennbar zugesichert worden, dass er bis zum Ende seiner Dienstzeit einen Beschäftigungsauftrag zu 100 % erhalten werde. Er habe vielmehr jeweils befristete Aufträge erhalten, wobei auch jeweils soziale Belange des Einzelfalls gewürdigt worden seien. Sein Hauskauf mit den daraus resultierenden finanziellen Belastungen sei bei der Kirchenleitung auf wenig Verständnis gestoßen und habe zu der Erklärung Anlass gegeben, dass der Hauskauf bei der Frage, ob nur Wartegeld gezahlt werden könne, kein Gesichtspunkt sein könne.

Der Kl. hat gegen das Urteil Revision eingelegt.

Aus den Gründen:

II. Die Revision hat nur zu einem geringen Teil Erfolg.

1. Die Revision ist begründet, soweit sie sich dagegen richtet, dass die Verwaltungskammer den mit Bescheid vom 2. Oktober 2008 verfügten Widerruf des vom Kl. wahrgenommenen Beschäftigungsauftrags als rechtmäßig bestätigt hat. Der Widerrufsbescheid ist rechtswidrig, weil der Beschäftigungsauftrag zum

Zeitpunkt der Zustellung des Bescheides bereits erloschen war und deshalb nicht mehr widerrufen werden konnte.

2. Im Übrigen bleibt die Revision erfolglos.

a) Das vorinstanzliche Urteil ist nicht deshalb über den aus dem Tenor ersichtlichen Umfang hinaus aufzuheben, weil die Vorsitzende der Verwaltungskammer an ihm mitgewirkt hat. Die Richterin war nicht an der Wahrnehmung des Richteramtes gehindert.

Die Mitgliedschaft der Richterin in der Landessynode war nicht bereits für sich allein ein Hindernis für die Ausübung des Richteramtes. Der Kirchengesetzgeber hat in § 4 Abs. 4 Satz 2 VwGG.UEK angeordnet, dass die Mitgliedschaft in der Synode einer Mitgliedschaft im Verwaltungsgericht nicht entgegensteht. Er bewertet also die Mitgliedschaft in der Synode als nicht so bedenklich, dass die richterliche Unabhängigkeit und Neutralität für diese Gerichtsbarkeit stets als ausgeschlossen angesehen werden müssten.

Die Richterin war auch nicht nach § 13 Abs. 5 VwGG.UEK von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen. Obwohl sie der Landessynode angehörte, die den Beschluss Nr. 9 vom 10. Januar 2007 gefasst hat, hat sie nicht an dem „vorausgegangenen Verwaltungsverfahren“ mitgewirkt. Unter dem "vorausgegangenen Verwaltungsverfahren" im Sinne des § 13 Nr. 5 VwGG.UEK ist grundsätzlich das Verwaltungsverfahren zu verstehen, in dem die Entscheidung ergangen ist, die der Überprüfung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren unterliegt (so zu § 54 Abs. 2 VwGO: BVerwG, Beschluss vom 6. Oktober 1989 - BVerwG 4 CB 23/89 - Buchholz 310 § 54 VwGO Nr. 42). Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sind die Bescheide der Bekl. vom 9. September und 2. Oktober 2008 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12. März 2009. An dem Erlass dieser Verwaltungsakte war die Richterin nicht beteiligt. Andere, insbesondere frühere Verwaltungsverfahren gehören nicht zu dem vorausgegangenen Verfahren im Sinne des § 13 Nr. 5 VwGG.UEK, mögen sie auch für das Zustandekommen des Verwaltungsakts mit ursächlich sein (vgl. BVerwG, Urteil vom 29. Januar 1965 - BVerwG 7 C 84/62 - Buchholz 310 § 54 VwGO Nr. 3 = DÖV 1965, 354). Soweit der Kl. behauptet, selbst Normsetzungsverfahren, die dem Erlass von Verwaltungsakten vorausgingen, seien vorausgegangene Verwaltungsverfahren, beruft er sich zu Unrecht auf Kommentierungen zur Verwaltungsgerichtsordnung (Kopp/Schenke, VwGO, 16. Aufl., § 54 Rn. 9; Kimmel in Posser/Wolff, VwGO, § 54 Rn. 21). Nach den in Bezug genommenen Kommentarstellen gehört das Normsetzungsverfahren allenfalls bei selbständigen Normkontrollentscheidungen (§ 47 VwGO) zu den vorausgegangenen Verwaltungsverfahren.

Die Mitgliedschaft in der Synode begründet auch nicht die Besorgnis der Befangenheit. Der Kl. kann sich nicht auf § 54 Abs. 3 VwGO berufen, wonach die Besorgnis der Befangenheit stets dann begründet ist, wenn der Richter der Vertretung einer Körperschaft angehört, deren Interessen durch das Verfahren be-

rührt werden. In Verfahren der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit ist für einen Rückgriff auf § 54 Abs. 3 VwGO kein Raum. Nach § 71 VwGG.UEK gelten, soweit kirchengesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, ergänzend die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung, wenn die Besonderheiten des kirchlichen Rechtsschutzes dem nicht entgegenstehen. Kirchengesetzlich ist die Ablehnung von Richtern in § 14 VwGG.UEK eigenständig geregelt. Danach ist zwar, wie im staatlichen Recht, die Besorgnis der Befangenheit begründet, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des oder der Abgelehnten zu rechtfertigen. Eine unwiderlegliche Vermutung, wie sie § 54 Abs. 3 VwGO normiert, ordnet § 14 VwGG.UEK aber nicht an. Das Schweigen des Verwaltungsgerichtsgesetzes ist in dem Sinne berechtigt, dass § 54 Abs. 3 VwGO nicht über die Generalverweisung des § 71 VwGG.UEK Eingang in das Verwaltungsgerichtsgesetz finden soll. § 14 VwGG.UEK sieht in der Zugehörigkeit zur Synode allein keinen Grund, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des oder der Abgelehnten zu rechtfertigen.

b) Das vorinstanzliche Urteil hält auch ansonsten der revisionsgerichtlichen Kontrolle stand.

aa) Zu Recht hat die Verwaltungskammer die Entscheidung des Landeskirchenamts der Bekl. als rechtmäßig bestätigt, dass der Kl. aufgrund des Ergebnisses im zentralen Auswahlverfahren nicht auf eine mbA-Stelle berufen werden könne. Entgegen der Ansicht des Kl. durfte die Bekl. die Vergabe von mbA-Stellen von dem Ergebnis der Teilnahme am zentralen Auswahlverfahren abhängig machen.

Nach § 27 Abs. 1 Satz 2 PfdG.UEK können Pfarrstellen, die für besondere Aufgabenbereiche errichtet worden sind, für begrenzte Zeit übertragen werden. Wie viele mbA-Stellen die Bekl. einrichtet und wen sie darauf beruft, liegt in ihrem haushälterischen und personalpolitischen Ermessen. Sie ist nicht verpflichtet, für jeden Warteständler eine mbA-Stelle zu schaffen, sondern darf die Zahl der mbA-Stellen ihren finanziellen Möglichkeiten anpassen. Das stellt auch der Kl. nicht in Abrede.

Die Bekl. hat allerdings nicht die Zahl der zu besetzenden mbA-Stellen vorgegeben und geregelt, wie aus dem Kreis der überzähligen Bewerber diejenigen auszuwählen sind, die für die Berufung auf eine Stelle in Betracht kommen, sondern hat im Synodalbeschluss vom 10. Januar 2007 festgelegt, dass für jeden Warteständler, der das zentrale Auswahlverfahren erfolgreich absolviert hat, eine mbA-Stelle einzurichten ist. Dennoch ist das Warteständlerskonzept darauf angelegt, angesichts knapper Stellen und Finanzen nicht jedem Warteständler eine mbA-Stelle anzubieten. Die Bekl. hat sich von der realistischen Erwartung leiten lassen, dass nicht jeder der 118 Warteständler (Stand: 1. November 2006) die Hürde überspringen wird, die das zentrale Auswahlverfahren errichtet, sondern maximal 75 mbA-Stellen benötigt werden. Ihr Ziel, die Zahl der mbA-Stellen für Warteständler zu reduzieren,

macht eine Auswahl unter den Stellenbewerbern nach sachgerechten Ermessenskriterien erforderlich.

Die Verwaltungskammer hat richtig erkannt, dass die Richtlinien zum zentralen Auswahlverfahren dazu dienen, das Auswahlermessen zu binden. Die Richtlinien sollen sicherstellen, dass die Kandidatinnen und Kandidaten sachgemäß ausgewählt und dabei einheitlich und gleichmäßig behandelt werden. Der Sache nach sind sie Verwaltungsvorschriften, mit denen die Kriterien für die Ermessenspraxis im Voraus festgelegt und bekannt gegeben (antizipiert) worden sind. Dass durch Verwaltungsvorschriften das Vergabeermessen gebunden werden kann, ist vom Bundesverwaltungsgericht für das staatliche Recht anerkannt (BVerwG, Urteil vom 7. Mai 1981 - BVerwG 2 C 42/79 - DVBl. 1982, 198). Warum für das kirchliche Recht etwas anderes gelten könnte oder müsste, ist nicht ersichtlich.

Die Befugnis zum Erlass ermessensbindender Richtlinien ist Bestandteil der Exekutivgewalt, soweit deren Geschäfts- und Organisationsgewalt jeweils reicht (BVerwG, Urteil vom 9. Juni 1983 - BVerwG 2 C 34/80 - BVerwGE 67, 222 <229>). Eine besondere gesetzliche Ermächtigung ist insoweit nicht notwendig (BVerfG, Beschluss vom 15. Juli 1969 - 2 BvF 1/64 - BVerfGE 26, 338 <396>).

Zu Unrecht wendet der Kl. ein, dass die Bekl. selbst davon ausgegangen sei, das Wartestandskonzept könne nur durch eine gesetzliche Regelung eingeführt werden. Abschnitt IX des Synodalbeschlusses, der anordnet, dass die sich aus den vorhergehenden Beschlusstheilen ergebenden Rechtsänderungen in einem Artikel-Gesetz zusammengefasst und der Landessynode zur Beschlussfassung vorgelegt werden, ist nicht einschlägig. Die Vergabe von mbA-Stellen nach dem Ergebnis eines zentralen Auswahlverfahrens statt wie bisher durch individuelle Auswahlentscheidungen stellt keine Rechtsänderung dar, sondern eine neue Form der Betätigung des in § 27 Abs. 1 Satz 2 PfdG.UEK eingeräumten Ermessens.

Das Erfordernis einer gesetzlichen Normierung des Auswahlverfahrens lässt sich nicht mit der Erwägung begründen, die erneute Übertragung einer landeskirchlichen Pfarrstelle werde von einer weiteren Eignungsprüfung abhängig gemacht und die Voraussetzungen dafür dürften nur durch Gesetz geregelt werden. Die Richtlinien dienen nicht dazu, die Voraussetzungen der Anstellungsfähigkeit (§ 19 PfdG.UEK) erneut zu prüfen. Jeder Warteständler behält unabhängig vom Ausgang des Auswahlverfahrens seine Eignung für den pfarramtlichen Dienst und erfüllt die gesetzlichen Voraussetzungen für die Übertragung einer Pfarrstelle. Reichte die Finanzkraft der Bekl. aus, um alle Warteständler mit einer Pfarrstelle zu versorgen, bedürfte es des zentralen Auswahlverfahrens nicht. Dessen Aufgabe ist die Verwaltung eines Mangels. Wegen des Überangebots an geeigneten Pfarrern, die sich im Wartestand befinden und eine neue Pfarrstelle anstreben, muss eine Auswahl getroffen werden, die die Bekl. nach dem Prinzip der Bestenauslese vorneh-

men will. Sie beabsichtigt, den Bewerberüberhang anhand eines eigenständigen Eignungs-, Befähigungs- und Leistungsmaßstabs abzubauen, der es ermöglicht, eine Art Rangliste zu schaffen, dem die Auswahlentscheidungen folgen. Sie macht dagegen nicht die Anstellungsfähigkeit, d.h. den Zugang zum Beruf des Pfarrers, von einer „Dritten“ Theologischen Prüfung abhängig.

Inhaltlich sind die Richtlinien nach § 46 VwGG.UEK daraufhin zu prüfen, ob die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht ist. Derartige Ermessensfehler liegen nicht vor.

Der Kl. meint, dass die Grenzen des in § 27 Abs. 1 Satz 2 PfdG.UEK eingeräumten Ermessens überschritten seien, weil die Anwendung der Richtlinien dazu führe, dass den normativen Vorgaben der §§ 88 bis 91 PfdG.UEK widersprochen würde. § 27 Abs. 1 Satz 2 PfdG.UEK erlaube keine Durchbrechung des strengen, formalisierten Pfarrdienstrechts. Das Wartestandskonzept stehe im Widerspruch zum Wartestandsrecht der UEK, da die in § 90 Abs. 2 PfdG.UEK vorgesehene Erteilung eines Beschäftigungsauftrags während des Wartestands und damit auch die korrespondierende Hemmung der Frist für die Versetzung in den Ruhestand gem. § 91 Abs. 1 Satz 2 PfdG.UEK generell ausgeschlossen werde. Der Verwaltungsgerichtshof folgt dem nicht. Mit der Übertragung vom mbA-Stellen nach § 27 Abs. 1 Satz 2 PfdG.UEK und der Erteilung von Beschäftigungsaufträgen nach § 90 Abs. 2 PfdG.UEK hat die Bekl. verschiedene Möglichkeiten, Warteständlern eine vorübergehende Betätigung zu verschaffen. Die Selektion durch das Wartestandskonzept wirkt sich zwar auf beide Möglichkeiten aus, weil Warteständler, die für eine mbA-Stelle nicht in Frage kommen, auch keine Beschäftigungsaufträge erhalten bzw. ihre Beschäftigungsaufträge verlieren und in den Ruhestand versetzt werden sollen. Das ändert aber nichts daran, dass getrennt zu prüfen ist, ob das Wartestandskonzept die Nichtberufung auf eine mbA-Stelle und den Widerruf bestehender Beschäftigungsaufträge rechtfertigt. Sollte letzteres nicht der Fall sein, bedeutet das nicht zwangsläufig, dass auch die Nichtberufung auf eine mbA-Stelle einer gerichtlichen Prüfung nicht standhalten kann. Die Verknüpfung, die der Kl. zwischen § 27 Abs. 1 Satz 2 PfdG.UEK und den §§ 88 bis 91 PfdG.UEK herstellt, besteht nicht.

Aus der Verpflichtung der Bekl. zur Fürsorge gegenüber den Warteständlern, ihnen bei der Suche nach einer neuen Beschäftigung behilflich zu sein (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 2, § 75 Abs. 1 Satz 2, § 87 Abs. 2 Satz 2 PfdG.UEK), und dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes lässt sich kein Anhalt dafür gewinnen, dass die Entscheidung der Bekl., die erfolglosen Teilnehmer am zentralen Auswahlverfahren nicht auf mbA-Stellen zu berufen, ermessensfehlerhaft ist. Die Bekl. darf zwar ihre Verpflichtung, ihre Pfarrerrinnen und Pfarrer bei der Suche nach einer neuen Pfarrstelle wohlwollend zu begleiten und ergänzend zu unterstüt-

zen, nicht unterlaufen, indem sie die Bemühungen der Warteständler um eine neue Pfarrstelle vereitelt, hintertreibt oder behindert (VGH, Urteil vom 1. März 2002 - VGH 6/99 - ZevKR 48, 76 <78>). Auf eine rechtsmissbräuchliche Vereitelung der aktuell im Wartestand befindlichen Pfarrerinnen und Pfarrer um die Übertragung einer neuen Pfarrstelle läuft das Wartestandskonzept der Bekl. entgegen der Ansicht des Kl. jedoch nicht hinaus. Das zentrale Auswahlverfahren gibt jedem Warteständler die gleiche Chance auf eine landeskirchliche Pfarrstelle. Wer sie nicht zu nutzen versteht, trägt dafür selbst die Verantwortung. Auch durften Warteständler nicht darauf vertrauen, dass die Bekl. auf Dauer (ad infinitum) ihre mbA-Stellen immer aufs Neue, wenn auch befristet, auf der Grundlage einer einmal getroffenen individuellen Entscheidung ohne vorherige Auswahl vergibt und nicht nach dem Ergebnis eines neu eingeführten zentralen Auswahlverfahrens. Eine ständige Verwaltungspraxis darf aus sachgerechten Erwägungen für die Zukunft umgestellt werden (BVerwG, Urteil vom 8. April 1997 - BVerwG 3 C 6/95 - BVerwGE 104, 220 <224>; Sachs, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG 7. Aufl., § 40 Rn. 124). Die Hoffnung eines Betroffenen, es werde bei der Vergabepaxis „alles beim Alten bleiben“, findet im Pfarrdienstgesetz keine Stütze und konnte daher nicht zu einer schutzwürdigen Position erwachsen (vgl. auch Winterhoff, ZevKR 44, 108 <111> in seiner kritischen Anmerkung zum Urteil des Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Ev. Kirche in Hessen und Nassau vom 22. Juli 1998 - I 3/1998 - I 17/1998 - ZevKR 44, 103).

Das Ansinnen der Bekl. an ihre Warteständler, sich dem zentralen Auswahlverfahren zu stellen, ist nicht unzumutbar. Zwar ist nicht zu verkennen, dass das Auswahlverfahren prüfungsähnlichen Charakter hat und für die Betroffenen, gerade wenn sie sich - wie der Kl. - schon im vorgerückten Alter befinden, sowohl wegen der Anspannung, die Prüfungen auslösen, als auch wegen der Konsequenzen des Scheiterns belastend ist. Die mögliche Erwartung, sich nach Eintritt in das Berufsleben keinen unangenehmen Herausforderungen mehr stellen zu müssen, ist aber rechtlich nicht geschützt. Und wer befürchtet, der Aufregung nicht gewachsen zu sein, kann sich dem Auswahlverfahren ohne Risiko für seine wirtschaftliche Existenz entziehen. Er wird bei Nichtteilnahme in den Ruhestand versetzt und erhält Ruhestandsbezüge, die ihn finanziell lebenslang absichern.

Das Auswahlverfahren ist geeignet, der Bestenauslese zu dienen. Es ist nicht Aufgabe des Gerichts, ein besseres oder gar das bestmögliche Verfahren herauszufinden. Die im Rahmen der Ermessensentscheidung vorzunehmende Beurteilung nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ist ein Akt wertender Erkenntnis, der der gerichtlichen Kontrolle nur eingeschränkt zugänglich ist. Dem pflichtgemäßen Ermessen des Dienstherrn ist es namentlich überlassen, welche (sachlichen) Umstände er bei der Auswahlentscheidung wie hoch gewichtet (BVerwG, Urteil vom 7. Mai 1981 a.a.O.).

Es hält sich im Rahmen des Ermessensspielraums, dass die Bekl. ein Punktesystem entwickelt und sich bei den Begutachtungen der Bewerber dafür entschieden hat, bei der Ermittlung der Gesamtpunktzahl die Punkte für die Gesamtprüfungsnote einfach, die Punkte für die schriftlichen Unterlagen dreifach und die Punkte für den Auswahltag sechsfach zu werten (Nr. 6 der Richtlinien). Anhaltspunkte für eine willkürliche Gewichtung sind nicht ersichtlich. Dass die Ergebnisse der Examensnoten lediglich mit einem Anteil von 10 % in die Gesamtbewertung einfließen, bezieht seine sachliche Berechtigung aus dem Umstand, dass bei Warteständlern die theologischen Prüfungen jedenfalls im Regelfall schon geraume Zeit zurück liegen und die Aussagekraft der Prüfungsergebnisse für die Eignung zum Pfarrdienst gegenüber der Aussagekraft in der beruflichen Praxis tatsächlich gezeigter Leistungen mit zunehmenden Abstand zum Examenszeitpunkt immer geringer wird. Dass die Punktzahl für die schriftlichen Unterlagen (Motivations schreiben, Lebenslauf mit dienstlichem Werdegang, d.h. berufliche Erfahrungen, Familienarbeit, Fortbildung, zwei Arbeitsproben, bis zu drei Referenzen) dreifach, diejenige für die Leistungen am Auswahltag, an dem die theologische, missionarische, kybernetische Kompetenz, die Organisations- und Planungskompetenz, die Kommunikationsfähigkeit, die Kooperations- und Teamfähigkeit, die Belastbarkeit und die Lern- und Veränderungsbereitschaft der Kandidaten ermittelt wird, sechsfach gezählt werden (Nr. 6 der Richtlinien), gibt ebenfalls keinen Anlass zur Kritik. Namentlich hält sich die Gewichtung der beruflichen Erfahrungen im Rahmen der Bandbreite des Vertretbaren, auch wenn die Bekl. ihnen einen geringeren Stellenwert einräumt, als es der Kl. für geboten hält.

Die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Abschluss des zentralen Auswahlverfahrens und eine positive Übernahmeentscheidung auf eine mbA-Stelle sind, dass mindestens die Hälfte der maximal möglichen 60 Punkte erreicht werden und in mindestens sechs der acht Kompetenzbereiche die Mindestpunktzahl erzielt wird. Diese beträgt bei der theologischen Kompetenz, der kybernetischen Kompetenz und der Kommunikationsfähigkeit vier, bei den übrigen Kompetenzbereichen drei Punkte (Nr. 7 der Richtlinie). Vier Punkte entsprechen dem Prädikat geeignet, drei Punkte dem Prädikat noch geeignet (Nr. 6 der Richtlinie). Gegen die Festlegung der Mindestvoraussetzungen ist nichts zu erinnern. Auch der Kl. beanstandet sie nicht.

Der Kl. sieht darin einen Verstoß gegen den Gleichheitssatz, dass die Bekl. während der laufenden Kampagne „Abarbeitung des Bestandes der bei Einführung dieser Verfahrens vorhandenen und dafür in Frage kommenden Warteständler“ die Bewertungsmaßstäbe bzw. deren Handhabung schon ab Juni 2008, spätestens aber 2. April 2009 mit der Folge geändert habe, dass es nachfolgende Kandidaten leichter gemacht worden sei, das Verfahren erfolgreich zu absolvieren. Unabhängig davon, ob der Kl., der das Auswahlverfahren im September 2008 beendet hat, schon zum

Kreis der angeblich Bevorzugten gehört, greift seine Argumentation nicht durch. Nach den von ihm zitierten Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts vom 14. Juni 1963 - BVerwG 7 C 44/62 - (BVerwGE 16, 150) und 27. Juni 1975 - BVerwG 7 C 32/74 - (NJW 1976, 2313) ist es unzulässig, während eines Prüfungsverfahrens eine wesentliche Änderung von Prüfungsbedingungen vorzunehmen, und gewährleisten rechtsstaatliche Grundsätze so einen Vertrauensschutz auch für die Gestaltung des Prüfungsverfahrens. Die Entscheidungen rechtfertigen nicht die Schlüsse, die der Kl. aus ihnen zieht. Sie verhalten sich zu der Frage, ob während eines laufenden Prüfungsverfahrens, auf dessen Bedingungen sich ein Prüfling eingestellt hat, die Prüfungsbedingungen zu seinen Ungunsten geändert, d.h. verschärft werden dürfen. Darum geht es hier nicht. Die Frage, die sich vorliegend stellt, ist die, ob eine - unterstellte - weitherzigere Handhabung der Auswahlkriterien zu Gunsten der Kandidaten in späteren Auswahlverfahren auf die zuvor gegen den Kl. ergangene negative Entscheidung Einfluss hat. Sie ist zu verneinen. Maßgebend für die Entscheidung über die Berufung auf eine mbA-Stelle ist das Ergebnis des Auswahlverfahrens (Nr. 7 der Richtlinien). Auf den Zeitpunkt der Mitteilung des Ergebnisses stellt der Bescheid ab, mit dem dem Kl. mitgeteilt worden ist, er komme für eine mbA-Stelle nicht in Betracht. Der Bescheid ist kein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung, dessen Besonderheit darin besteht, dass die Verwirklichung des ihm zugrundeliegenden Sachverhalts nicht zu einem bestimmten Zeitpunkt, sondern während eines bestimmten Zeitraums eintritt. Spätere Änderungen der Sach- oder Rechtslage haben deshalb auf seine Rechtmäßigkeit keine Auswirkungen (vgl. auch BVerwG, Beschluss vom 13. Juni 1995 - BVerwG 6 B 15/95 - Buchholz 421.0 Prüfungswesen Nr 351). Ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen der Kl. im Wege des Wiederaufgreifens des Verfahrens eine Neubewertung seiner Leistungen oder gar eine erneute Teilnahme an einem zentralen Auswahlverfahren verlangen könnte, ist nicht Gegenstand des Verfahrens und bedarf hier keiner Entscheidung.

Die in diesem Zusammenhang erhobene Rüge, die Verwaltungskammer sei ihrer sich aus § 31 Abs. 1 VwGG.UEK ergebenden Pflicht zur Klärung des Sachverhalts nicht nachgekommen, bleibt ohne Erfolg. Sie ist nicht ordnungsgemäß erhoben. Bezeichnet im Sinne des § 53 Abs. 4 VwGG.UEK, der mit § 139 Abs. 3 Satz 4 VwGO wortgleich ist, ist der Verfahrensmangel mangelnder Sachverhaltsermittlung nur dann, wenn die Beweismittel angegeben werden, deren Heranziehung sich dem Berufungsgericht aus ebenfalls darzulegenden Gründen hätte aufdrängen müssen, also z.B. die Zeugen und Sachverständigen genannt und die im einzelnen in ihr Wissen gestellten Tatsachen angeführt werden, und dargelegt wird, inwiefern das Urteil im Einzelnen auf der unterbliebenen Vernehmung beruht oder beruhen kann (BVerwG, Urteil vom 25. Februar 1993 - BVerwG 2 C 14/91 - DVBl. 1993, 955). Die Rüge, die Vorinstanz sei entscheidungserheblichem Tatsachenvorbringen zur Modifikation der Prüfungsbedingungen im zentralen

Auswahlverfahren nicht weiter nachgegangen, genügt diesen Anforderungen nicht. Im Übrigen verletzt ein Gericht nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. nur Beschluss vom 19. August 1987 - BVerwG 7 B 261/97 - NJW 1997, 3328) seine Pflicht zur erschöpfenden Aufklärung des Sachverhalts dann nicht, wenn es von einer Beweiserhebung absieht, die eine durch einen Rechtsanwalt vertretene Partei nicht förmlich beantragt. Nach dem Lauf des Verfahrens hätte der anwaltlich vertretene Kl. aufgrund seiner Mitwirkungspflicht, wenn er zu dem von ihm beanstandeten Punkt eine Beweiserhebung für geboten hielt, in der mündlichen Verhandlung vor der Verwaltungskammer einen förmlichen Beweisantrag stellen müssen. Das ist nicht geschehen.

bb) Soweit mit der Revision - der Sache nach hilfsweise - die erneute Vergabe eines Beschäftigungsauftrags an den Kl. angestrebt wird, bleibt sie ebenfalls erfolglos. Der Verwaltungsgerichtshof kann offen lassen, ob der in der mündlichen Verhandlung erstmals gestellte Antrag, die Bekl. zu verpflichten, dem Kl. vorbehaltlich der Übertragung einer Pfarrstelle den ihm erteilten oder einen gleichartigen Beschäftigungsauftrag im gleichen Umfang wie bisher fortlaufend zu erteilen bzw. zu verlängern, eine im Revisionsverfahren nach § 71 VwGG.UEK i.V.m. § 142 Abs. 1 VwGO unzulässige Klageänderung darstellt, oder ob der Widerspruch des Kl. gegen den Widerruf des Beschäftigungsauftrags konkludent auch einen Antrag auf Verlängerung des Beschäftigungsauftrags enthält, der durch den Widerspruchsbescheid abgelehnt worden ist, die dem Wortlaut nach als Anfechtungsklage erhobene Klage bei verständiger Würdigung des Rechtsschutzziels des anwaltlich vertretenen Kl. zusätzlich auf die Verpflichtung der Bekl. zur Verlängerung des Beschäftigungsauftrags gerichtet ist und es sich bei dem in letzter Instanz erstmals ausdrücklich gestellten Verpflichtungsantrag um eine auch im Revisionsverfahren noch zulässige Konkretisierung des Klagebehrens handelt. Denn der Antrag ist jedenfalls unbegründet.

Der Kl. hat keinen Anspruch darauf, dass die Bekl. ihm einen Beschäftigungsauftrag erteilt, der es ihm ermöglicht, gegebenenfalls bis zum Eintritt in den altersbedingten Ruhestand eine die Frist des § 91 Abs. 1 Satz 2 PfdG.UEK hemmende Tätigkeit auszuüben. Der Anspruch scheidet daran, dass § 90 Abs. 2 PfdG.UEK die Erteilung von Beschäftigungsaufträgen in das Ermessen des Landeskirchenamtes stellt und das Ermessen der Bekl. nicht derart eingeschränkt ist, dass die Vergabe eines Beschäftigungsauftrags die einzige ermessensgerechte Entscheidung ist (Ermessensreduzierung auf Null). In der mündlichen Verhandlung hat sich zwar bestätigt, dass die Bekl. in der Vergangenheit Warteständler über Jahre hinweg und notfalls sogar auf die Dauer der restlichen Dienstzeit sukzessive mit aufeinander folgenden befristeten Beschäftigungsaufträgen versorgt hat. Weder ihre Fürsorgepflicht noch der Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes hinderte sie jedoch daran, diese Praxis aus fiskalischen Erwägungen heraus zu ändern. Weil Beschäf-

tigungsaufträge jeweils befristet vergeben worden sind und § 90 Abs. 2 Satz 1 PfdG.UEK einen Widerrufsvorbehalt enthält, die Widerruflichkeit der Auftragserteilung sogar ausdrücklich vorschreibt, musste den betroffenen Warteständlern klar sein, dass sich unter veränderten Umständen auch die Voraussetzungen maximaler Fürsorge zu ihren Ungunsten würden ändern können und sie keine dauerhaft abgesicherte Rechtsposition innehaben, die mit dem Wortlaut des Gesetzes nicht im Einklang stünde. Das gilt auch im Fall des Kl. Nach den mit zulässigen Verfahrensrügen nicht angegriffenen Feststellungen der Verwaltungskammer, an die der Verwaltungsgerichtshof nach § 52 Abs. 3 VwGG.UEK gebunden ist, ist dem Kl. zu keinem Zeitpunkt schriftlich oder sonst erkennbar zugesichert worden, dass er bis zum Ende seiner Dienstzeit einen Beschäftigungsauftrag zu 100 % erhalten werde.

Der Kl. kann auch nicht verlangen, dass die Bekl. über seinen Antrag auf fortlaufende Verlängerung des Beschäftigungsauftrags erneut entscheidet. Es ist nicht ermessensfehlerhaft, dass es die Bekl. ablehnt, Warteständler, die keine realistische Aussicht auf Übertragung einer Pfarrstelle haben, dauerhaft mit einem Beschäftigungsauftrag zu versorgen. Die Verwaltungskammer hat richtig erkannt und zutreffend begründet, dass Beschäftigungsaufträge nach der Konzeption des Pfarrdienstgesetzes nicht als Dauerlösung gedacht sind, um einem Warteständler, der keine neue Pfarrstelle findet, die vorzeitige Versetzung in den Ruhestand nach § 91 Abs. 1 Satz 1 PfdG.UEK zu ersparen. Abgesehen davon steht der vorzeitigen Festlegung der Bekl. auf die wiederholte Erteilung befristeter Beschäftigungsaufträge entgegen, dass die Bekl. ein berechtigtes Interesse daran hat (und nach dem Wortlaut des § 90 Abs. 2 Satz 1 PfdG.UEK auch verpflichtet ist), vor jeder Verlängerung eines Beschäftigungsauftrags z.B. die aktuelle persönliche Situation des Betroffenen zu ermitteln, ihr die gesamtkirchlichen Belange der Personalentwicklung in der Landeskirche (personalpolitisches Ermessen) einschließlich der - unter Umständen von Drittmitteln abhängigen - Finanzierbarkeit des Beschäftigungsauftrags (Haushaltsermessen) gegenüber zu stellen und anhand dieser Kriterien die Vertretbarkeit einer Verlängerung zu prüfen.

Der Kl. kann nicht einmal beanspruchen, dass die Bekl. zur Entscheidung über die Erteilung eines Beschäftigungsauftrags verpflichtet wird, der weniger weit reicht, als dies dem Kl. vorschwebt. Die Bekl. hat dem Kl. zugesagt, für den Fall, dass der Verwaltungsgerichtshof die Nichtberufung auf eine mbA-Stelle als rechtmäßig bestätigt, seinen Beschäftigungsauftrag bis zum 30. Juni 2011 zu verlängern, falls er dies wünscht. Damit erhält der Kl. ausreichend Zeit, sich auf die Situation vorzubereiten, mit der er danach konfrontiert sein wird. Seit der Bekanntgabe des Widerrufs des Beschäftigungsauftrags hätte er damit fast drei Jahre Übergangszeit gehabt, sich auf die für ihn durchaus schwer wiegende Veränderung einzustellen. Das reicht an die Schonfrist des § 91 Abs. 1 Satz 1 PfdG.UEK heran. Mehr an Voraussetzungen kann

nach dem Leitbild des Gesetzes auch hier nicht verlangt werden.

7.

Pfarrer; Zugehörigkeit zur Synode

Der Inhaber einer Pfarrstelle ist Mitglied der Synode des Kirchenkreises, dem seine Kirchengemeinde angehört. Er ist nicht - auch oder stattdessen - Mitglied der Synode des Kirchenkreises, dem die Kirchengemeinde angehört, in der er zusätzlich einen Predigt-auftrag nach § 33 Abs. 2 PfdG.UEK wahrnimmt.

§ 33 II KG über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Ev. Kirche der Union (Pfarrdienstgesetz – PfdG.UEK) v. 15.11.1996 (ABl. EKD S. 470), zul. geänd. 2.12.2009 (ABl. EKD 2010 S. 83); Art. 16 I Nr. 3, 43 II Nr. 2, 3, 44 I 1, II 3 Grundordnung der Ev. Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (GO.EKBO) v. 21./24.1.2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 2003/3, ABl.-Bbg 2004/5), zul. geänd. 13.11.2009 (KABl. 2010 S. 3); § 4 II der Strukturanpassungs- und ErprobungsVO für den Ev. Kirchenkreis Wittstock-Ruppin (StrErp VO Wittstock-Ruppin) v. 31.8.2007 (KABl. S. 139); §§ 60 I, 63 KG über die Verwaltungsgerichtsbarkeit der EKD (VwGG.EKD) v. 10.11.2010 (ABl. EKD S. 330).

Kirchengerichtshof der EKD, Verwaltungssenat, Beschluss v. 16. Sept. 2011 -0135/26-2011; VG 14/11-

I. Der Antragsteller (Ast.) erstrebt den Erlass einer einstweiligen Anordnung auf Verpflichtung des Antragsgegners (Ag.), ihn als Synodalmittglied an der Herbsttagung der Kreissynode am 17. September 2011 teilnehmen zu lassen.

Der Ast. ist Inhaber einer Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels E im Kirchenkreis F. Zuvor hatte er eine andere Pfarrstelle in einer Gemeinde im Kirchenkreis C, dem Ag., inne. In dieser Gemeinde nimmt er gemäß § 33 Abs. 2 PfdG.UEK weiterhin Aufgaben des pfarramtlichen Dienstes (Predigt, Seelsorge und Kasualien) - im Folgenden: Predigt-auftrag - wahr. Der Auftrag geht auf eine Vereinbarung zum Frieden zurück, die unter der Voraussetzung geschlossen wurde, dass sich der Ast. um die Pfarrstelle des Pfarrsprengels E bewirbt und ihm diese übertragen wird.

Der Ast. meint, er sei trotz des Pfarrstellenwechsels aufgrund des Predigt-auftrags weiterhin Mitglied der Synode des Ag. und hätte daher zu deren Herbsttagung am 17. September 2011 eingeladen werden müssen. Der Ag. vertritt demgegenüber die Auffassung, der Ast. habe mit dem Ausscheiden aus der Pfarrstelle die Mitgliedschaft in seiner Kreissynode verloren.

Das Verwaltungsgericht hat den Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes abgelehnt und zur Begründung ausgeführt: Der Ast. sei durch die Über-

tragung der Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels E kraft Gesetzes Mitglied der Kreissynode des Kirchenkreises F geworden. Einer gleichzeitigen Mitgliedschaft auch in der Synode des Ag. stehe Artikel 44 Abs. 1 Satz 1 GO.EKBO entgegen, wonach die Mitglieder einer Kreissynode keiner anderen Kreissynode angehören dürften. Der Grundordnung sei zwar keine ausdrückliche Regelung darüber zu entnehmen, welche von zwei gleichzeitig begründeten Mitgliedschaften vorgehen solle. Es sei aber davon auszugehen, dass eine an das Hauptamt anknüpfende Mitgliedschaft einer etwaigen Mitgliedschaft in einer weiteren Kreissynode wegen eines in diesem Kirchenkreis ausgeübten nebenamtlichen Auftrags vorgehe. Nur eine solche Auslegung werde der Bedeutung der Arbeit eines hauptamtlichen Mitarbeiters im Pfarrdienst eines Kirchenkreises im Vergleich zu einem weiteren Auftrag als Geistlicher in einer Gemeinde eines anderen Kirchenkreises gerecht.

Mit seiner Beschwerde macht der Ast. geltend, er gehöre neben der Synode des Kirchenkreises F auch der Synode des Ag. an, weil er aufgrund des Predigtauftrags als zuständiger Geistlicher für eine andere Gemeinde beruflicher Mitarbeiter der Gesamtkirchengemeinde sei.

Aus den Gründen:

II. Die Beschwerde ist unbegründet. Das Verwaltungsgericht hat den Erlass der beantragten einstweiligen Anordnung mit Recht abgelehnt. Dem Ast. steht der geltend gemachte Anspruch auf Teilnahme an der Herbsttagung der Synode des Ag. am 17. September 2011 nicht zu, weil er nach der im Verfahren des Eilrechtsschutzes nur möglichen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage dieser Synode nicht mehr angehört. Die Mitgliedschaft in der Synode, die der Ast. durch die Übertragung der Pfarrstelle gemäß Artikel 43 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. Artikel 16 Abs. 1 Nr. 3 GO.EKBO erworben hat, ist nach Artikel 44 Abs. 2 Satz 3 GO.EKBO mit dem Ausscheiden aus der Pfarrstelle erloschen.

Die Wahrnehmung eines Predigtauftrags hat nicht zur Folge, dass der Ast. der Synode des Ag. weiterhin angehört. Nach Artikel 43 Abs. 2 Nr. 3 GO.EKBO sind Mitglieder der Kreissynode die nicht unter Artikel 43 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. Artikel 16 Abs. 1 Nr. 3 GO.EKBO fallenden anderen im Kirchenkreis beruflich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, einschließlich der kreiskirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pfarrdienst. Beruflich ist im Kirchenkreis tätig, wer beim Kirchenkreis als Anstellungskörperschaft beschäftigt ist, nicht aber jeder, der im räumlichen Umfang des Kirchenkreises und in dessen Interesse tätig ist. Dementsprechend meint § 4 Abs. 2 der Strukturpassungs- und Erprobungsverordnung, der sich zum Begriff der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreissynode nach Artikel 43 Abs. 2 Nr. 2 und 3 GO.EKBO verhält, mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Pfarrdienst sowie sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiterinnen, die in einer Gesamtkirchengemeinde beruflich tätig sind, nur solche, die bei der

Gesamtkirchengemeinde angestellt sind. Das trifft auf den Ast. nicht zu, weil der Predigtauftrag nach § 33 Abs. 2 PfdG.UEK, den der Ast. wahrnimmt, nicht zu einem Anstellungsverhältnis mit der Gesamtkirchengemeinde führt. § 33 Abs. 2 PfdG.UEK setzt eine Anstellung vielmehr voraus und ermächtigt die Leitungsorgane des Kirchenkreises und der Gliedkirchen, den Pfarrern im Rahmen der Zumutbarkeit zusätzliche Aufgaben zu übertragen.

Artikel 44 Abs. 1 Satz 1 GO.EKBO bietet für die Auslegung des Artikel 43 Abs. 2 Nr. 3 GO.EKBO, wie sie nach Ansicht des Senats geboten ist, eine zusätzliche Stütze. Nach Artikel 44 Abs. 1 Satz 1 GO.EKBO ist zum Synodalamt nicht befähigt, wer bereits einer anderen Kreissynode angehört. Dem Gesetzgeber darf unterstellt werden, dass er die Bestimmungen des Artikel 43 GO.EKBO über die Mitgliedschaft in der Kreissynode kraft Amtes oder Mitarbeit so gefasst hat, dass sie eine Doppelmitgliedschaft gar nicht erst entstehen lassen. Jedenfalls will er die Regelungen im Zweifel so verstanden wissen. Das bedeutet für Artikel 43 Abs. 2 Nr. 3 GO.EKBO, dass mit einer beruflichen Tätigkeit im Pfarrdienst keine Wahrnehmung seelsorgerischer Aufgaben neben einem Hauptamt gemeint sein kann. Der Ast. ist als Inhaber der Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels E allein Mitglied der Synode des Kirchenkreises F.

8. Schlichtungssache; Zustimmungsersetzung

1. *Hinsichtlich der Bestellung von Betriebsärzten kann sich die Mitarbeitervertretung sowohl auf die fachliche Leistungsfähigkeit als auch zu einem gewissen Maße auf die Persönlichkeit des Arztes bzw. seines Werdegangs berufen, weil der Arzt eine besondere Vertrauensstellung gegenüber den Mitarbeitern besitzt.*
2. *Der Dienststellenleitung steht eine Entscheidungsbefugnis zu, welcher Betriebsarzt bei ihr eingesetzt werden soll, wenn gegenüber dem beabsichtigten Einsatz keine beachtlichen Bedenken der Mitarbeitervertretung vorgebracht werden.*

§ 40 lit. a KG über Mitarbeitervertretungen in der EKD (MVG.EKD) v. 6. 11.1992 (ABl. EKD S. 445), i.d.F. v. 15.1.2010 (ABl. EKD S. 3); §§ 9 III, 10 1 ASiG.

Kirchengerichtliche Schlichtungsstelle der Evangelischen Landeskirche in Baden, Beschluss v. 23. Mai 2011 -2 Sch 2/2011-

I. Im vorliegenden kirchengerichtlichen Schlichtungsverfahren streiten die Dienststellenleitung des Vereins für Gemeindediakonie und Rehabilitation e.V. sowie dessen Mitarbeitervertretung um die Frage der Zustimmungsersetzung anlässlich der beabsichtigten Bestellung eines Betriebsarztes sowie einer Fachkraft für Arbeitssicherheit.

Bei dem Beteiligten zu 1. und Antragsteller (Ast.) wurde die betriebsärztliche Betreuung der Diakoniewerkstätten bis zum 31.12.2010 durch den Betriebsarzt Dr. A wahrgenommen. Die sicherheitstechnische Betreuung erfolgte (und erfolgt) im Umfang von ca. 1.000 Stunden pro Jahr extern durch Ein-Mann-Unternehmen, Inhaber Herr B, sowie im Umfang von ca. 300 Stunden intern durch Herrn C, einem Mitarbeiter des Ast.

Auf Wunsch von Herrn C hin wurde dessen Bestellung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit mit Wirkung zum 30.06.2010 beendet. Herr C ist beim Ast. nach wie vor vollzeitlich tätig.

Im Hinblick auf das Inkrafttreten der DGUV Vorschrift 2 (DGUV V2) mit Wirkung vom 01.01.2011 entschloss sich der Ast., sowohl die betriebsärztliche als auch die sicherheitstechnische Betreuung der Diakoniewerkstätten einem überbetrieblichen Dienst, nämlich der BAD Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH (nachfolgend BAD) zu übertragen. Während die arbeitsmedizinische Betreuung dem BAD vollständig übertragen werden soll, soll dies bezogen auf den arbeitssicherheitstechnischen Bereich lediglich ergänzend zur bestehenden (und fortdauernden) Beauftragung von Herrn B erfolgen.

Mit Schreiben vom 07.12.2010 beantragte der Ast. Zustimmung der Mitarbeitervertretung zu den beabsichtigten Beauftragungen. Nach der Vorlage der von dem BAD vorgelegten Vertragsentwürfe über die Beauftragung zur betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung fand auf Wunsch der Mitarbeitervertretung am 03.01.2011 ein Erörterungstermin statt.

Mit Schreiben vom 05.01.2011 sowie 12.01.2011, der Antragsgegnerin (Ag.) jeweils am 13.01.2011 zugegangen, verweigerte die Mitarbeitervertretung die von dem Ast. beantragte Zustimmung zur arbeitstechnischen und arbeitsmedizinischen Betreuung durch den BAD.

Am 21. Januar 2011 beantragte der Beteiligte zu 1. und Ast. die Ersetzung der von der Mitarbeitervertretung jeweils verweigerten Zustimmung.

Im Schreiben der Mitarbeitervertretung vom 05.01.2011 wird bezüglich der Berufung zur betriebsärztlichen Versorgung im Bereich der Diakoniewerkstätten vorgeschlagen, Frau Dr. D, die als Betriebsärztin bereits im Bereich Wohnen tätig sei, zur betriebsärztlichen Versorgung in den Diakoniewerkstätten zu beauftragen.

Im Schreiben vom 12.01.2011 bezüglich der Berufung der Fachkraft für Arbeitssicherheit wurde die Zustimmung verweigert, da die Mitarbeitervertretung einer Aufsplittung der entsprechenden Arbeiten mit ca. 1.000 Stunden für die Firma B und der Vergabe von 200 Stunden jährlich an den BAD nicht zustimmen könne. Des Weiteren wurde darauf hingewiesen, dass möglicherweise auch ein eigener Mitarbeiter Interesse an der Aufgabe Arbeitssicherheit haben könne. Hierbei wurde gerügt, dass keine interne Ausschreibung bezüglich des Stundenanteils erfolgt sei.

Die Verfahrensbeteiligten haben – wie angesprochen – eine Dienstvereinbarung über die im Verein geltenden Grundsätze für das Verfahren zur Ausschreibung der zu besetzenden Stellen getroffen.

Die Dienstvereinbarung vom 20. April 2004 wurde gemäß Ziffer 1 zur Besetzung vorgesehener Mitarbeiterstellen zwischen den Verfahrensbeteiligten getroffen. Ziffer 1 lautet diesbezüglich wie folgt:

Zur Besetzung vorgesehene Mitarbeiterstellen werden intern ausgeschrieben und durch Aushang in den Einrichtungen und Diensten des Vereins bekannt gemacht.

Aus den Gründen:

II. Das zulässige Rechtsschutzbegehren des Ast. ist begründet.

Die Mitarbeitervertretung hat in ihren schriftlichen Stellungnahmen vom 05.01. und 12.01.2011, dem Ast. jeweils zugegangen am 13. Januar 2011, keine beachtlichen Zustimmungsverweigerungsgründe bezüglich der beabsichtigten Beauftragung der BAD Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH zur Wahrnehmung der arbeitssicherheitstechnischen sowie arbeitsmedizinischen Betreuung vorgetragen. Die Anträge des Ast. waren daher wie tenoriert zu bescheiden, wobei jedoch der Antrag zu 1 dahingehend aufgrund des Sachvortrages des Ast. einzuschränken war, als die Zustimmung der Ag. zur Verpflichtung der BAD Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH zur Wahrnehmung der arbeitssicherheitstechnischen Betreuung bezogen auf ein Stundendeputat von ca. 300 Stunden (früherer Aufgabenumfang der Fachkraft für Arbeitssicherheit C) ersetzt werden musste.

Diese Entscheidung beruht auf nachfolgenden wesentlichen Erwägungen:

Eine Ausschreibung bezogen auf die Vergabe der arbeitssicherheitstechnischen Betreuung der Diakoniewerkstätten durch den BAD bedurfte es intern nicht, da es bei dem Ast. derzeit keinen Arbeitsplatz gibt, der mit einem Mitarbeiter bzw. einer Mitarbeiterin derzeit hätte besetzt werden können.

Es ist zwischen den Verfahrensbeteiligten unstrittig, dass Herr C auf dessen Wunsch hin mit Wirkung zum 30.06.2010 von der Bestellung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit entbunden wurde. Herr C hat diese Aufgaben im Bereich seines Arbeitsverhältnisses wahrgenommen. Nach der Entbindung ist Herr C weiterhin als Vollzeitkraft eingesetzt, so dass der Arbeitsplatz von Herrn C nicht teilweise neu zur Besetzung angestanden hat.

Darüber hinaus hat sich der Ast. entschlossen, die von Herrn C als Fachkraft für Arbeitssicherheit aufgegebenen ca. 300 Stunden fremd zu vergeben im Wege der Beauftragung eines überregionalen Dienstes für Arbeitssicherheit.

Die von der Mitarbeitervertretung angesprochene Dienstvereinbarung vom 20. April 2010 regelt das Ausschreibungsverfahren von zu besetzenden Stellen.

Ziffer 1 definiert dabei den Umfang der Ausschreibungsverpflichtung dahingehend, dass zur Besetzung vorgesehene Mitarbeiterstellen intern ausgeschrieben und durch Aushang in den Einrichtungen und Diensten des Vereins bekannt gemacht werden müssen. Der Aufgabenbereich „Arbeitssicherheitstechnische Betreuung der Diakoniewerkstätten“ stellt keine Mitarbeiterstelle dar, die besetzt werden muss. Entschließt sich der Ast. dahingehend, die arbeitssicherheitstechnische Betreuung zukünftig insgesamt fremd zu vergeben, so steht keine zur Besetzung vorgesehene Mitarbeiterstelle mehr zur Verfügung, die ausgeschrieben werden muss.

Da die Mitarbeitervertretung in ihrer Zustimmungsverweigerung wie auch in der Erörterung wie auch im schriftsätzlichen Vortrag ausdrücklich für eine Betreuung durch einen überregionalen Dienst plädiert hat, dies wird insbesondere bezüglich der Darstellung der Schwierigkeiten aufgrund der Betreuung von Herrn B als so genanntem Ein-Mann-Unternehmen deutlich, sind keinerlei sachliche Gründe dafür erkennbar, aufgrund derer beachtlich die Zustimmung zur Verpflichtung des BAD zur Wahrnehmung der arbeitssicherheitstechnischen Betreuung der Diakoniewerkstätten hätte verweigert werden können. Die insoweit durch die Mitarbeitervertretung angerissenen Gründe sind unbeachtlich.

Im Antrag des Ast. konnte jedoch nur bezogen auf den bislang von Herrn C intern wahrgenommenem Umfang zugestimmt werden. Letztlich sollte dieser Stundenanteil auf den BAD übertragen werden. Die entsprechende Einschränkung ergibt sich aus dem Vortrag des Ast. Die Formulierung des Antrages zu 1 spricht jedoch eine umfassende Beauftragung an, die weder Gegenstand des Zustimmungsverfahrens war noch von dem Ast. begründet wurde. Deutlich wird dies daraus, dass der Auftrag mit Herrn B als so genanntem Ein-Mann-Unternehmen noch zum Zeitpunkt des Zustimmungsverfahrens Bestand hatte und nicht erkennbar ist, dass der Ast. diese Beauftragung beenden möchte.

Bezüglich der beantragten Zustimmung der Mitarbeitervertretung zur Verpflichtung der BAD Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH zur Wahrnehmung der arbeitsmedizinischen Betreuung der Diakoniewerkstätten Rhein-Neckar hat die Ag. gleichfalls keine beachtliche Zustimmungsverweigerung dargelegt. Gemäß § 40 lit. a MVG steht der Mitarbeitervertretung bei der Bestellung und Abberufung von Vertrauens- und Betriebsärzten und -ärztinnen sowie Fachkräften für Arbeitssicherheit ein Mitbestimmungsrecht zu.

Gemäß § 9 Abs. 3 ASiG sind Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit mit Zustimmung des Betriebsrats zu bestellen und abzuberaufen.

Gemäß § 10 ASiG haben Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammenzuarbeiten. Hierzu gehört laut Gesetz insbesondere die Vornahme gemeinsamer Betriebsbegehungen.

Das in § 40 lit. a MVG geregelte Mitbestimmungsrecht kann dadurch ausgeübt werden, dass begründete Vorschläge für einen zu bestellenden Arzt gemacht oder begründete Bedenken gegen die Bestellung eines von der Dienststellenleitung vorgeschlagenen Arztes durch die Mitarbeitervertretung geltend gemacht werden. Dabei kann sich die Mitarbeitervertretung hinsichtlich von Befürwortungen als auch hinsichtlich Bedenken bei der Bestellung von Ärztinnen sowohl auf die fachliche Leistungsfähigkeit als auch zu einem gewissen Maße auf die Persönlichkeit des Arztes bzw. seines Werdegangs berufen, weil der Arzt eine besondere Vertrauensstellung gegenüber den Mitarbeitern besitzt.

Während der Ast. den BAD mit der Wahrnehmung der arbeitsmedizinischen Betreuung betrauen will, ist die Mitarbeitervertretung der Auffassung gewesen, dass der entsprechende Aufgabenbereich Frau Dr. D, die bereits als Betriebsärztin im Bereich Wohnen eingesetzt war, mit der betriebsärztlichen Versorgung in den Diakoniewerkstätten betraut werden sollte.

Bezogen auf die seitens des Ast. im Zustimmungsverfahren angesprochene Beauftragung des BAD hat die Ag. keine beachtlichen Gründe vorgetragen, die gegen die Verpflichtung des BADs sprechen könnten. Bezogen auf die durch die Mitarbeitervertretung angesprochene Frau Dr. D hat der Ast. jedoch Bedenken dahingehend angemeldet, als diese aufgrund ihrer Stellung als Betriebsärztin sowie im Hinblick auf ihre Tätigkeit als Ärztin der Mitarbeiter der Gemeindediakonie in Interessenskonflikte geraten könnte. Des Weiteren ist der Ast. der Auffassung, dass aufgrund des weit gefächerten Angebotes des BAD eine optimale medizinische Betreuung möglich sei, da eine Vielzahl von Ärzten wie auch Fachgebieten durch den BAD abgedeckt würden. Schließlich entspreche nach Auffassung des Ast. die Beauftragung des BAD der Vorgabe des § 10 Satz 1 ASiG, wonach Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit bei Erfüllung ihrer Aufgaben zusammenzuarbeiten hätten. Würden beide Bereiche bei einem Anbieter angesiedelt, so sei zu erwarten, dass die Zusammenarbeit optimal verlaufen könne.

Die Kammer ist aufgrund ihrer Beratung am 23.05.2011 zu der Überzeugung gelangt, dass letztlich dem Ast. eine Entscheidungsbefugnis zusteht, welchen Betriebsarzt bzw. welche Fachkraft für Arbeitssicherheit bei ihr eingesetzt werden soll, wenn gegenüber dem beabsichtigten Einsatz – hier der Fremdvergabe an den BAD – keine beachtlichen Bedenken der Mitarbeitervertretung vorgebracht werden. Umgekehrt muss der Ast. auf begründete Vorschläge der Mitarbeitervertretung dann nicht eingehen, wenn er diesbezüglich Ansatzpunkte zu Zweifeln hat und der eigene Vorschlag sachlich begründet werden kann.

Letzteres sieht die Kammer im Hinblick auf den Umfang des Leistungsspektrums des BAD, der besser als eine Einzelperson dazu geeignet ist, den Bereich der arbeitsmedizinischen Betreuung in den Diakoniewerkstätten abzudecken. Darüber hinaus war das An-

gebot des BAD günstiger als das Frau Dr. D betreffende Angebot, wobei aufgrund der geringfügigen Abweichungen dieses Argument jedoch nicht entscheidungserheblich, sondern nur abschließend angesprochen werden soll.

Aufgrund der seitens des Ast. angesprochenen, für die Beauftragung des BAD sprechenden Gründe sowie aufgrund der Tatsache, dass die Mitarbeitervertretung gegen die Beauftragung des BAD bezogen auf seine Eignung keine sachlichen Gründe anführen konnte, sah sich die Kammer verpflichtet, dem Antrag Ziffer 2 des Ast. voll umfänglich zuzustimmen.

Nach alledem hatte die 2. Kammer der Kirchengewichtlichen Schlichtungsstelle wie tenoriert zu entscheiden.

9.

Schlichtungssache; Ausschluss

Zum Ausschluss eines Mitgliedes aus der Mitarbeitervertretung gem. § 17 MVG können nur solche Verstöße führen, die sich auf die Tätigkeit der Mitarbeitervertretung negativ auswirken oder sich gegen Mitarbeiterschaft oder Dienststellenleitung richten.

§§ 17, 28 II, 35 III lit. b KG über Mitarbeitervertretungen in der EKD (MVG.EKD) v. 6.11.1992 (ABl. EKD S. 445), i.d.F. v. 15.1.2010 (ABl. EKD S. 3), Art. 1 KG zur Änd. des KG über die Anwendung des KG über Mitarbeitervertretungen in der EKD v. 21.10.2004 (GVBl. S. 187), zul. geänd. 27.10.2011 (GVBl. 2012 S.4); § 82 II ArbGG; §§ 15, 16 ArbSchG.

Kirchengerichtliche Schlichtungsstelle der Ev. Landeskirche Baden, Beschluss v. 2. September 2011 -1 Sch 9/2011-

Die Beteiligten streiten über den Ausschluss der Antragsgegnerin (Ag.) aus der Mitarbeitervertretung.

Die Ag. ist Vorsitzende der Mitarbeitervertretung der Diakoniekrankenhaus X GmbH. Im April 2011 wurde in dem Krankenhaus die gefäßchirurgische Station B 6a neu eingerichtet.

Die Ag. suchte am 19.04.2011 die Station auf und sprach mit den dort im Dienst befindlichen und seit dem 01.04.2011 im Krankenhaus beschäftigten Zeuginnen A und B. Am 20.04.2011 besuchte die Ag. die neue Station erneut und sprach mit dem Stationsleiter, dem Zeugen C, und erneut mit Frau B; zu diesem Gespräch kam die Pflegedienstleitung, die Zeugin D, hinzu.

Die Antragstellerin (Ast.) behauptet, die Ag. habe in den Gesprächen am 19. und 20.04.2011 Druck auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgeübt, Überlastungsanzeigen zu schreiben, und habe diese belästigt und drangsaliiert. Zudem habe sie am 19.04.2011 diese davon abgehalten, in einem dringenden Fall einen Patienten zu versorgen. Die Ast. meint, dass es sich bei den Besuchen der Ag. auf der Station B 6a um ein

überflüssiges Aufsuchen am Arbeitsplatz gehandelt habe, das einen Pflichtenverstoß nach § 17 MVG darstelle.

Die Ag. behauptet, aufgrund eines Beschlusses der Mitarbeitervertretung die Mitarbeiter der neuen Station B 6a besucht zu haben. Bei ihrem Besuch am 19.04.2011 habe sie die Zeuginnen B und A gestresst angetroffen; im Verlauf des Gesprächs habe sie einen Vordruck einer Überlastungsanzeige übergeben und erläutert.

Am 18.05.2011 hat die Ast. zusammen mit dem hier vorliegenden Antrag auch eine entsprechende einstweilige Verfügung (Az. 1 Sch 10/2011) beantragt. Der Vorsitzende hat die Sach- und Rechtslage mit den Beteiligten im Einigungsgespräch am 10.06.2011 ausführlich besprochen. Einigungsversuche scheiterten. Mit Beschluss des Vorsitzenden vom 02.07.2011 wurde der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückgewiesen.

Zur Sachverhaltsermittlung hat die Kammer die Zeugen D, A, B, C und E sowie die Ag. als Partei vernommen. Wegen der weiteren Einzelheiten, auch im Vorbringen der Beteiligten, wird auf die Gerichtsakte verwiesen, deren Inhalt Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen ist.

Aus den Gründen:

Der zulässige Antrag ist unbegründet.

Die Voraussetzungen für einen Ausschluss nach § 17 MVG, der nach Artikel 1 des Kirchlichen Gesetzes über die Anwendung des MVG im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden sowie des Diakonischen Werkes derselben und seiner Mitglieder übernommen wurde, liegen nicht vor.

Nach § 17 MVG kann die Schlichtungsstelle auf Antrag u.a. der Dienststellenleitung den Ausschluss eines Mitglieds der Mitarbeitervertretung wegen groben Missbrauchs von Befugnissen oder wegen grober Verletzung von Pflichten beschließen, die sich aus diesem Kirchengesetz ergeben.

Die Tatbestandsvoraussetzungen „grober Missbrauch von Befugnissen" und „grobe Pflichtverletzung" stellen unbestimmte Rechtsbegriffe dar, die in § 17 MVG selbst nicht näher konkretisiert werden. Durch den Verweis auf Befugnisse und Pflichten, „die sich aus diesem Kirchengesetz ergeben", wird jedoch deutlich, dass auch ein grober Missbrauch des Rechts aus § 28 Abs. 2 MVG – wie von der Ast. geltend gemacht – einen Ausschluss nach § 17 MVG zur Folge haben kann.

Der Missbrauch muss dabei „in grober Weise" erfolgen, um einen Ausschluss zu rechtfertigen. Als grob ist eine Missbrauchshandlung dann anzusehen, wenn sie objektiv besonders nachhaltig gegen den Sinn und Zweck eines eingeräumten Rechts verstößt. Entscheidend ist bei der dabei zu treffenden Prognose, ob das Mitglied der Mitarbeitervertretung für eine weitere Amtsausübung als untragbar erscheint. Abzuschätzen sind Auswirkungen auf das künftige Miteinander. § 17

MVG soll gewährleisten, dass die Belange der Mitarbeiterschaft von ihrer Interessenvertretung ordnungsgemäß wahrgenommen werden.

§ 28 Abs. 2 MVG räumt den Mitgliedern der Mitarbeiterschaft das Recht ein, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Dienststelle an den Arbeitsplätzen aufzusuchen, sofern dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

Von diesem Recht hat die Ag. bei ihren Besuchen der Mitarbeiter auf der Station B 6a am 19. und 20.04.2011 Gebrauch gemacht. Nach ihrer freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung steht für die Kammer nicht fest, dass die Ag. dieses Recht grob missbraucht hat. Der Beweis dafür ist somit nicht erbracht. Dies geht zu Lasten der Ast., die dafür die Beweislast trägt.

Aufgrund des vorgelegten Protokolls der Mitarbeiterschaft vom 14.04.2011 geht die Kammer davon aus, dass die Mitarbeiterschaft den Beschluss fasste, die Mitarbeiter der Station B 6a zu besuchen um über Überlastungsanzeigen zu informieren, da der Mitarbeiterschaft entsprechende Informationen vorlagen. Der Zeuge E hat dies als Mitglied der Mitarbeiterschaft und Protokollführer in dieser Sitzung bestätigt. Die Ag. handelte somit dem Beschluss der Mitarbeiterschaft entsprechend, als sie am 19. und 20.04.2011 die Mitarbeiter der Station aufsuchte.

Der Besuch der Mitarbeiter war auch erforderlich im Sinne des § 28 Abs. 2 MVG, da es nach § 35 Abs. 3 b) MVG ausdrücklich zu den Aufgaben der Mitarbeiterschaft gehört, für die Einhaltung der arbeits-, sozial- und dienstrechtlichen Bestimmungen einzutreten. Dazu gehört auch, Mitarbeiter über das Ausfüllen von Überlastungsanzeigen zu informieren. Die Erforderlichkeit wird im vorliegenden Fall auch durch die Aussagen der Zeuginnen B und A bestätigt, denen die von der Ag. am 19.04.2011 ausgehändigten Formulare der Überlastungsanzeigen zuvor noch nicht bekannt waren.

Die Kammer hat erhebliche Zweifel daran, dass die Ag. die Zeuginnen B und A bei ihrem Besuch am 19.04.2011 unter Druck gesetzt haben soll, gegen deren Willen Überlastungsanzeigen auszufüllen. Zwar hat die Zeugin B ausgesagt, dass auf dem Formular bereits ihr Name und der ihrer Kollegin A eingetragen gewesen seien und sie von der Ag. unter Druck gesetzt worden sei, das Formular zu unterschreiben. Die Kammer hält dies jedoch nicht für glaubhaft. Zum einen konnte sich die Zeugin B in ihrer weiteren Schilderung und auch auf Nachfragen der Kammer nicht ebenso detailliert an einzelne Geschehnisse bei ihrem Dienst am 19.04.2011 erinnern. Zum anderen konnte sich die Zeugin A, die nach der Zeugin B vernommen wurde, nicht an ein mit Namen ausgefülltes Formular erinnern. Gegen ein Unter-Druck-Setzen spricht auch, dass die Zeugin B den Raum, in dem das Gespräch mit der Ag. und der Zeugin A stattfand, nach eigenen Angaben für zehn Minuten verließ, um ihrer Arbeit nachzugehen, ohne daran von der Ag. gehindert worden zu sein.

Aus diesem Grund zweifelt die Kammer auch daran, dass die Zeuginnen von der dringend erforderlichen Patientenversorgung abgehalten wurden. Vielmehr drängt sich für die Kammer der Eindruck auf, dass der Dienst am 19.04.2011 für die beiden Zeuginnen eine hohe Belastung darstellte, zumal sie auf einer gerade neu eröffneten Station, in einem für beide neuen Krankenhaus und ohne lange Berufserfahrung tätig waren. Dafür spricht auch, dass im weiteren Verlauf der Schicht eine weitere Mitarbeiterin zur Unterstützung der beiden Zeuginnen hinzu gerufen wurde. Insofern hält die Kammer die Aussage der Antragsgegnerin, die im Wege der Beteiligtenvernehmung entsprechend § 82 Abs. 2 ArbGG herangezogen wird, für glaubhaft, dass sie sich aus Fürsorge für die Zeuginnen nach der aktuellen Situation und den Patienten auf der Station erkundigt hat. Die Ag. war selbst lange Jahre als Krankenschwester tätig. Ein Abhalten von der Patientenversorgung ist darin nicht zu erkennen.

Die Kammer ist überzeugt davon, dass die Ag. in dieser Situation auch eindringlich auf die Bedeutung und Wichtigkeit von Überlastungsanzeigen hingewiesen hat – und dass die Zeuginnen das impulsive Auftreten der Ag. als unangenehm empfunden haben. Darin ist aber kein grober Missbrauch im Sinne des § 17 MVG zu erkennen. Denn wenn eine Mitarbeiterin in einer objektiv von hoher Arbeitsbelastung geprägten Situation zwei neuen, relativ unerfahrenen Mitarbeiterinnen das Formular der Überlastungsanzeige erklärt, welches diese noch nicht kennen, so entspricht dies dem Sinn und Zweck des Rechts aus § 28 Abs. 2 MVG und korrespondiert mit der haftungsrechtlichen Bedeutung des Instituts der Überlastungsanzeige (vgl. § 15, 16 Arbeitsschutzgesetz). Die Überzeugung davon, dass die Ag. die Zeuginnen durch Drohung zum Ausfüllen der Überlastungsanzeige bringen wollte oder sie mit Gewalt oder Drohung von der notwendigen Arbeit abgehalten habe, konnte die Kammer jedoch nicht gewinnen.

Auch der Besuch von Mitarbeitern der Station B 6a am 20.04.2011 stellt keinen groben Missbrauch von Rechten dar. Auch dieser erneute Besuch der Ag. bei Mitarbeitern der Station B 6a war erforderlich im Sinne des § 28 Abs. 2 MVG. In dem Gespräch mit dem Zeugen C, dem Stationsleiter, ging es erneut um das Thema Überlastungsanzeigen. Glaubhaft schilderte der Zeuge, dass ihn der Besuch der Ag. genervt habe. Wie bereits ausgeführt, stellt jedoch ein auf andere ggf. störend wirkendes Auftreten keinen groben Missbrauch nach § 17 MVG dar. Da der Zeuge C in der Zeugenvernehmung für sich eine „Überlastung“ kategorisch ausgeschlossen hat und entsprechende dienstliche Stresssituationen als „Belastung“ bezeichnet, zeigt für die Kammer, dass eine Information über das wichtige Thema Überlastungsanzeigen (siehe oben) von der Ag. zu Recht auf der neuen Station erfolgte.

Das Verhalten der Ag. bei ihren Stationsbesuchen am 19. und 20.04.2011 stellt für die Kammer auch keinen groben Pflichtenverstoß im Sinne des § 17 MVG dar.

Ein grober Pflichtenverstoß liegt regelmäßig dann vor, wenn bei verständiger objektiver Würdigung das Mitglied oder die Mitarbeitervertretung insgesamt die vom Mitarbeitervertretungsgesetz auferlegten Pflichten nicht oder nur willkürlich beachtet oder beachten. Zum Ausschluss aus der Mitarbeitervertretung können nur solche Verstöße führen, die sich auf die Tätigkeit der Mitarbeitervertretung negativ auswirken oder sich gegen Mitarbeiterschaft oder Dienststellenleitung richten. Es kommt auf die Gesamtumstände des Einzelfalles an. Grobe Pflichtverletzungen sind z.B. öffentliche bewusste Diffamierung von Dienststellenleitung oder Mitgliedern der Mitarbeitervertretung, Verletzung der Schweigepflicht, Weigerung, sich Anliegen aus der Mitarbeiterschaft anzunehmen.

Die für die Kammer nachgewiesenen kontroversen Gespräche der Ag. mit Mitarbeitern der Station B 6a im Rahmen des § 28 Abs. 2 MVG richteten sich nicht gegen die Mitarbeiterschaft oder Dienststellenleitung, sondern dienten der Aufgabenwahrnehmung der Mitarbeitervertretung nach § 35 Abs. 3 b) MVG. Wenn das Auftreten der Ag. von den Gesprächsteilnehmern dabei übereinstimmend als unangenehm beschrieben wird, ist dies ein Indiz für einen Verstoß gegen die allgemeine Höflichkeitspflicht. Diese gehört jedoch nicht zu den Pflichten, deren Verstoß einen Ausschluss nach § 17 MVG rechtfertigen können.

Der Vorwurf der Ast., das Verhalten der Ag. sei „subversiv“ und „im höchsten Grade schädlich für den betrieblichen Ablauf“ konnte sich nicht im Sinne eines konkreten Pflichtenverstößes nach § 17 MVG bestätigen. Das hier streitgegenständliche Verhalten der Ag. am 19. und 20. April 2011 stellt für die Kammer nach der umfangreichen Zeugen- und Parteivernehmung keinen groben Missbrauch von Befugnissen und keine grobe Verletzung von Pflichten aus dem Mitarbeitervertretungsgesetz dar.

Allein aufgrund von Kommunikationsstörungen oder persönlicher Abneigungen kann ein Mitglied der Mitarbeitervertretung nicht ausgeschlossen werden, auch wenn die vom Gesetz verlangte vertrauensvolle Zusammenarbeit für die Dienststellenleitung zeitweise unmöglich erscheint. Auch in einer solchen Situation bleiben die Beteiligten verpflichtet, ihrer gemeinsamen Verantwortung für den kirchlichen und diakonischen Dienst gerecht zu werden. Nach dem Eindruck in der mündlichen Verhandlung hält es die Kammer auch für möglich, dass sich die Beteiligten - etwa unter Anleitung eines neutralen Dritten im Rahmen einer Mediation - wieder eine Grundlage für eine konstruktive Zusammenarbeit erarbeiten können.

Verschiedenes

10. Rechtliche Vertretung, Ausschluss eines Bevollmächtigten

Gem. § 18 Abs.2 VwGG kann das Gericht im Ausnahmefall Personen als Bevollmächtigte zulassen, die nicht Mitglieder einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sind. Ein solcher Ausnahmegrund kann der Vertrauensschutz des Kl. darstellen, wenn der Bevollmächtigte für den Kl. bereits im Verwaltungsverfahren tätig war und der Kl. den Bevollmächtigten in Unkenntnis des § 18 VwGG beauftragt hat.

§ 4 KG über die Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Ev. Kirche in Mitteldeutschland (VwGG) i.d.F. v. 16.11.2008 (ABl. S. 310), Geltungszeitraum bis 30.06.2011; §§ 3 I, 18 I 2, II, 66 I KG über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit der UEK in der EKD (VwGG) i.d.F. v. 15.2.2005 (ABl. EKD S. 86), zul. geänd. 16.5.2008 (ABl. EKD S. 189); §§ 14 II, 67 II KG über die Verwaltungsgerichtsbarkeit der EKD (VwGG.EKD) v. 10.11.2010 (ABl. EKD S. 330, S. 149).

Verfassungs- und Verwaltungsgericht der VELKD, Beschluss v. 9. März 2011 -RVG 3/2011-

Aus den Gründen:

Die zulässige Beschwerde ist begründet.

Die form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde des Klägers (Kl.) gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 16. Dezember 2010, mit dem der Antrag abgelehnt wurde, Rechtsanwalt X als Bevollmächtigten zuzulassen, ist zulässig. Das erkennende Gericht ist für die Beschwerdeentscheidung sachlich zuständig (vgl. VuVG, Beschl. v. 27.09.2007, RVG 1/07).

Die Beschwerde ist auch begründet. Der Beschluss des Verwaltungsgerichts der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 16. Dezember 2010 ist zu ändern, weil Rechtsanwalt X als Bevollmächtigter des Kl. im Klageverfahren VG 1/10, mit dem der Kl. die Nachzahlung eines Familienzuschlages begehrt, zuzulassen ist.

Gemäß § 4 des Kirchengesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland in der Fassung vom 16. November 2008 (ABl. S. 310) i.V.m. § 18 Abs. 1 VwGG kann sich jeder Beteiligte vor den kirchlichen

Verwaltungsgerichten in jeder Lage des Verfahrens durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 VwGG kann Bevollmächtigter jedes volljährige Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland werden, das zum sachgemäßen Vortrag fähig ist. Gemäß § 18 Abs. 2 VwGG kann das Gericht im Ausnahmefall durch unanfechtbaren Beschluss Personen als Bevollmächtigte zulassen, die nicht Mitglieder einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sind.

Der Bevollmächtigte des Kl., Rechtsanwalt X, ist kein Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland. Das Verwaltungsgericht hat deshalb in dem angefochtenen Beschluss zu Recht darauf hingewiesen, dass er gemäß § 18 Abs. 1 VwGG grundsätzlich von der Vertretung in dem vom Kl. durchgeführten Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland ausgeschlossen ist.

Entgegen der Auffassung der ersten Instanz ist Rechtsanwalt X jedoch gemäß § 18 Abs. 2 VwGG als Bevollmächtigter im Klageverfahren VG 1/10 zuzulassen, weil ein Ausnahmefall im Sinne dieser Vorschrift vorliegt.

Unter welchen Voraussetzungen ein Ausnahmefall im Sinne des § 18 Abs. 2 VwGG anzunehmen ist, ist in der genannten Vorschrift nicht im Einzelnen bestimmt. Der Verwaltungsgerichtshof der Union Evangelischer Kirchen in der EKD hat dazu im Beschluss vom 1. November 2007 – VGH 8/07 – unter anderem ausgeführt:

„Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs kann ein Ausnahmegrund im Vertrauensschutz des Kl. wegen einer längeren rechtlichen Betreuung durch den Anwalt in der Streitsache vor der Klageerhebung liegen, vor allem dann, wenn der Kl. den Anwalt in Unkenntnis der Regelung des § 18 VwGG beauftragt hat. Denn je nach Lage des Einzelfalls kann das Vertrauen des Kl., dass er auch im kirchlichen Verwaltungsprozess weiterhin von seinem bisherigen Berater vertreten wird, höher zu bewerten sein als das allgemeine kirchliche Interesse, dass an innerkirchlichen Rechtsstreitigkeiten nur Mitglieder der Kirche beteiligt sein sollen.“ (vgl. zuletzt den Beschluss des VGH vom 1. August 2006 – VGH 9/06 –, RsprB ABl.EKD 2007, 30).

Nach der Rechtsprechung des Senats geht es bei der Anwendung des § 18 Abs. 2 VwGG um den Vertrauensschutz des Kl. selbst, nicht um den des Anwalts. Der typischerweise rechtsunkundige Kl. soll im Regelfall vor den Unannehmlichkeiten und zusätzlichen Kosten eines Anwaltswechsels im Verwaltungsprozess geschützt werden, wenn er sich in zulässiger Weise im Vorverfahren durch einen Anwalt hat vertreten lassen, auch wenn dieser ihn im Klageverfahren eigentlich, nämlich gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 VwGG, nicht vertreten darf. Das Vertrauen des Kl. ist besonders schutzwürdig, wenn er bei der Erteilung des

Mandats die – von der Rechtslage im staatlichen Verwaltungsprozess abweichende – Beschränkung der Vertretungsbefugnis überhaupt nicht kannte. Auf die Kenntnis oder die verschuldete Unkenntnis seines Anwalts kann es nicht ankommen.“

Rechtsanwalt X hat den Kl. im Verwaltungsverfahren von Anfang an vertreten. Er hat mit Schriftsatz vom 5. November 2009 für den Kl. die Zahlung des Familienzuschlages für die Jahre 2000 bis 2002 gegenüber der Beklagten beantragt und hat zur Begründung des Anspruchs rechtliche Ausführungen gemacht. Am 25. März 2010 nahm er an einer Besprechung über die Angelegenheit im Landeskirchenamt der Beklagten in Eisenach teil. Nach dem ablehnenden Bescheid der Bekl. vom 26. April 2010 hat Rechtsanwalt X für den Kl. mit Schriftsatz vom 28. Mai 2010 Widerspruch eingelegt und später für den Kl. die Klage gegen die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland erhoben.

Nachdem Rechtsanwalt X bereits im Verwaltungsverfahren für den Kl. tätig war, überwiegt nach der oben genannten Rechtsprechung der Vertrauensschutz des Kl., dass er auch im anschließenden kirchlichen Verwaltungsrechtsstreit von seinem grundsätzlich nach § 18 Abs. 1 S. 2 VwGG ausgeschlossenen Bevollmächtigten weiter vertreten werden darf. Denn es besteht auch kein Hinweis darauf, dass der Kl. bei der Erteilung des Mandats den Ausschluss der Vertretungsbefugnis für das Klageverfahren kannte. Der dadurch begründete Vertrauensschutz ist höher zu bewerten als das allgemeinkirchliche Interesse, dass an innerkirchlichen Rechtsstreitigkeiten nur Mitglieder der Kirchen beteiligt sein sollen, sodass ein Ausnahmegrund im Sinne des § 18 Abs. 2 VwGG für die Vertretung des Kl. durch einen Bevollmächtigten, der nicht einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört, vorliegt.

Der Zulassung von Rechtsanwalt X als Bevollmächtigten des Kl. steht nicht entgegen, dass dieser nach seiner Erklärung kein Mitglied einer der in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen zusammengeschlossenen Kirchen ist. Entgegen der Auffassung der ersten Instanz setzt die Annahme eines Ausnahmefalls nicht voraus, dass der Bevollmächtigte einer christlichen Kirche angehört. § 18 Abs. 2 VwGG sieht eine solche Einschränkung nicht vor. Vielmehr können, wenn ein Ausnahmefall vorliegt, alle Personen als Bevollmächtigte zugelassen werden, die nicht Mitglied einer Kirche der Evangelischen Kirche in Deutschland und zum sachgemäßen Vortrag fähig sind. Ein genereller Ausschluss von Personen, die nicht Mitglied einer christlichen Kirche oder einer anderen Glaubensgemeinschaft sind, ist damit im Gesetz nicht vorgesehen. Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts ergibt sich Abweichendes auch nicht aus § 3 Abs. 1 VwGG. Nach dieser Vorschrift üben die Mitglieder der kirchlichen Verwaltungsgerichte ihr Amt im Gehorsam gegen Gottes Wort unparteiisch und in richterlicher Unabhängigkeit aus. In Bindung an die Heilige Schrift und das Bekenntnis der Kirche sind sie nur dem in der Kirche geltenden Recht unterworfen.

Diese Regelung bezieht sich nach ihrem eindeutigen Wortlaut allein auf die Mitglieder der kirchlichen Verwaltungsgerichte, nicht aber auf die Bevollmächtigten der Verfahrensbeteiligten in Klageverfahren vor den kirchlichen Verwaltungsgerichten. Wenn der Gesetzgeber auch für die Ausnahmefälle des § 18 Abs. 2 VwGG eine entsprechende Bindung verlangt hätte, hätte er dies in § 18 VwGG ausdrücklich regeln müssen.

Abweichendes ergibt sich auch nicht aus § 14 Abs. 2 VwGG.EKD. Danach müssen Bevollmächtigte, worauf der erstinstanzliche Beschluss zu Recht hinweist, Mitglieder einer Kirche sein, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angehört. Ausnahmen sind danach nicht vorgesehen. Diese Vorschrift ist hier jedoch nicht anwendbar, weil die Bekl. bislang der Anwendung des VwGG.EKD für ihren Bereich nicht zugestimmt hat und sich deshalb gem. § 67 Abs. 2 VwGG.EKD im vorliegenden Fall die Frage der Zulassung zur Vertretung allein nach dem hier weiterhin anwendbaren § 18 Abs. 2 VwGG bestimmt.

Nach alledem war der Beschwerde stattzugeben und Rechtsanwalt X als Bevollmächtigter des Kl. zuzulassen.

11. Beihilfefähigkeit der Kosten der Unterbringung im Zweibettzimmer

Die Kosten der Unterbringung in einem Zweibettzimmer eines Krankenhauses sind jedenfalls nur dann in der Höhe, wie sie zwischen dem Verband der privaten Krankenversicherungen und der Deutschen Krankenhausgesellschaft vereinbart wurden, beihilfefähig, wenn das berechnende Krankenhaus der Vereinbarung beigetreten ist und Zweibettzimmer zu dem ausgethandelten Tarif auch vorhält.

Nr. 10a.4 Verwaltungsvorschriften zur Ausführung der VO über die Gewährung von Beihilfen in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen (VVzBVO.NRW); §§ 3 I 1 Nr. 1, 4 I Nr. 2 lit. b 2 VO über Beihilfen in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen (BVO.NRW); §§ 52 III, 57 II 1, 2, 66 III, 69 KG über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit der UEK in der EKD (VwGG.UEK) i.d.F. v. 15.2.2005 (ABl. EKD S. 86), zul. geänd. 16.5.2008 (ABl. EKD S. 189); § 66 I KG über die Verwaltungsgerichtsbarkeit der EKD (VwGG.EKD) v. 10.11.2010 (ABl. EKD S. 330, 2011, S. 149); Art. 1 I lit. b der gesetzesvertretenden VO zur Änderung der Notverordnung über die Gewährung von Beihilfen bei Krankheit, Geburt und Tod v. 20.8.1999 (KABl. S. 251), zul. geänd. 30.3.2007 (KABl. S. 122).

Kirchengerichtshof der EKD, Beschluss v. 3. Mai 2011, -0135/19-2011 (vormals VGH 25/10)-

I. Der Kläger (Kl.) verlangt von der Beklagten (Bekl.) die Erhöhung bewilligter Beihilfeleistungen für einen stationären Krankenhausaufenthalt.

Der Kl., ein ehemaliger Kirchenbeamter, wurde zwischen dem 16. und 26. Juni 2008 sowie vom 16. auf den 17. Juli 2008 und vom 6. auf den 7. August 2008 im Krankenhaus stationär behandelt. In der Nacht vom 6. auf den 7. August 2008 war er wunschgemäß in einem Zweibettzimmer, ansonsten in einem Einbettzimmer untergebracht. Für die Unterbringung im Einbettzimmer stellte das Krankenhaus dem Kl. einen Kostenzuschlag von 109,82 € pro Tag und für die Unterbringung im Zweibettzimmer einen Kostenzuschlag von 62,86 € pro Tag in Rechnung. Der Kl. beantragte bei der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (VK/PB) die Gewährung von Beihilfeleistungen, wobei er für die Unterbringung im Einbettzimmer nur die fiktiven Kosten für die Unterbringung in einem Zweibettzimmer geltend machte.

Mit Bescheiden vom 13. August 2008 setzte die VK/PB die beihilfefähigen Aufwendungen für die Inanspruchnahme eines Einbettzimmers zu den Bedingungen eines Zweibettzimmers auf 40,56 € täglich und mit Bescheid vom 3. September 2008 die beihilfefähigen Aufwendungen für die Inanspruchnahme eines Zweibettzimmers auf 24,63 € täglich fest. Das Landeskirchenamt der Bekl. wies die Widersprüche des Kl. gegen die Bescheide vom 13. August 2008 zurück. Zur Begründung heißt es im Widerspruchsbescheid, dass gemäß Nr. 10a.4 VVzBVO ein Zweibettzimmerzuschlag nur in der Höhe beihilfefähig sei, wie sie zwischen dem Verband der privaten Krankenversicherungen und der Deutschen Krankenhausgesellschaft vereinbart worden sei. Dementsprechend könne nur der niedrigste vereinbarte Tagessatz in Höhe von 24,63 € anerkannt werden. Auf die Rückforderung der irrtümlich zu viel bewilligten Beihilfeleistungen werde verzichtet. Dem Widerspruch gegen den Bescheid vom 3. September 2008 half das Landeskirchenamt insoweit ab, als es auch die Kosten für die stationäre Unterbringung des Kl. vom 6. auf den 7. August 2008 in Höhe von 40,56 € als beihilfefähig anerkannte. Im Übrigen wies es den Widerspruch zurück.

Die auf die Verpflichtung der Bekl. gerichtete Klage, Kosten in Höhe von 62,86 € täglich als beihilfefähige Aufwendungen anzuerkennen, hat die Verwaltungskammer unter Rückgriff auf Nr. 10 a. 4 VVzBVO, die nach Art. 5 der Notverordnung über die Gewährung von Beihilfen bei Krankheit, Geburt und Tod anwendbar sei, abgewiesen. Beihilfefähig sei danach als Zweibettzimmerzuschlag nur ein Betrag von 24,63 €, wie er zwischen dem Verband der privaten Krankenversicherung und der Deutschen Krankenhausgesellschaft vereinbart worden sei. Bei der Beurteilung, ob die vom Kl. angemeldeten Beträge beihilfefähig seien, sei nicht auf die Beträge abzustellen, die dem Kl. aufgrund des Behandlungsvertrages seitens des behandelnden Krankenhauses in Rechnung gestellt worden

seien, sondern eine Ermittlung aufgrund einer abstrakten Sichtweise vorzunehmen. Andernfalls hätten es die einzelnen Krankenhäuser in der Hand, bestimmte Tarife nicht anzuwenden, obwohl diese Krankenhäuser, zu denen auch das hier betroffene Krankenhaus gehöre, der Vereinbarung, die einer Beihilfeabrechnung zugrunde zu legen sei, beigetreten seien. Dies würde - entgegen der im Krankensektor notwendigen Kostendämpfung - dazu führen, dass aufgrund der nicht gebotenen Inanspruchnahme teurerer Zimmer mit Komfortelementen höhere Beihilfeansprüche ausgelöst würden. Erstattungsfähig seien nur die Kosten für ein Zweibettzimmer ohne Komfortmerkmale, über die das hier betroffene Krankenhaus auch verfüge.

Mit seiner Revision verfolgt der Kl. sein erstinstanzliches Klageziel weiter.

Aus den Gründen:

II. Der Verwaltungssenat hält die Revision des Kl. einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich. Da die Revision auch keine rechtsgrundsätzlichen Fragen aufwirft, weist der Senat sie gemäß § 57 Abs. 2 Satz 1 VwGG.UEK, der nach § 66 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit der Evangelischen Kirche in Deutschland für Verfahren, die am 31. Dezember 2010 beim Verwaltungsgerichtshof der UEK gerichtshängig waren, weiterhin gilt, durch Beschluss zurück. Die Beteiligten sind hierzu nach § 57 Abs. 2 Satz 2 VwGG.UEK gehört worden. Ihrer Zustimmung bedarf es nicht.

Die Revision hat keinen Erfolg, weil die Verwaltungskammer die Klage zu Recht abgewiesen hat. Der Kl. hat keinen Anspruch auf höhere Beihilfeleistungen, als sie ihm mit den angefochtenen Bescheiden gewährt worden sind.

Nach Art. 1 Abs. 1 b) der Gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung der Notverordnung über die Gewährung von Beihilfen bei Krankheit, Geburt und Tod in der hier maßgeblichen Fassung ist für die Gewährung von Beihilfen u.a. für Kirchenbeamte im Ruhestand die Beihilfenverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (BVO.NRW) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 b) Satz 2 BVO.NRW ist bei stationären Behandlungen in Krankenhäusern die gesondert berechnete Unterkunft (ohne Einbettzimmer) abzüglich 15 € täglich beihilfefähig. Auch für § 4 Abs. 1 Nr. 2 b) Satz 2 BVO.NRW gilt die Beschränkung des § 3 Abs. 1 BVO.NRW, wonach nur die notwendigen Aufwendungen im angemessenen Umfang beihilfefähig sind.

Nach Nr. 10 a.4 Satz 1 VVzBVO sind Zweibettzimmerzuschläge lediglich in der Höhe angemessen, wie sie zwischen dem Verband der privaten Krankenversicherungen (PKV) und der Deutschen Krankenhausgesellschaft vereinbart wurden. Dem Kl. ist darin beizupflichten, dass der Senat an die Verwaltungsverordnung im Allgemeinen und an Nr. 10a.4 Satz 1 im Besonderen nicht gebunden ist, weil die Verwaltungsverordnung nicht den Charakter einer Rechtsnorm,

sondern einer verwaltungsinternen Richtlinie hat. Der Senat ist aber nicht gehindert, sich die in Nr. 10 a.4 Satz 1 vorgenommene Konkretisierung des Begriffs der Angemessenheit im Sinne des § 3 Abs. 1 BVO.NRW zu eigen zu machen, wenn er sie für richtig hält. Das ist der Fall.

Dem Urteil der Verwaltungskammer lässt sich entnehmen, dass der Teil der Vereinbarung zwischen dem Verband der privaten Krankenversicherungen und der Deutschen Krankenhausgesellschaft, von der in Nr. 10 a.4 Satz 1 VVzBVO die Rede ist, Zweibettzimmer ohne Komfortelemente erfasst, also den Basistarif festlegt. Die Beschränkung der Beihilfeleistungen auf die Beträge, die für Zweibettzimmer der preiswertesten Kategorie zu entrichten sind, ist mit der Vorgabe, dass Aufwendungen nur in angemessenem Umfang erstattungsfähig sind, vereinbar. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die berechnende Krankenanstalt die Vereinbarung zwischen den in Nr. 10 a.4 Satz 1 VVzBVO genannten Vertragsparteien akzeptiert hat und dementsprechend Zweibettzimmer zu dem ausgehandelten Tarif auch vorhält. Die Verwaltungskammer hat zutreffend darauf hingewiesen, dass aus dem öffentlichen Interesse an einer effektiven und sparsamen Verwendung der Gelder, die der Bekl. zur Erfüllung ihrer Fürsorgepflicht zur Verfügung stehen, folgt, dass nur eine medizinisch zweckmäßige, dem Standard entsprechende Versorgung im Krankheitsfalle finanziert werden muss.

Die Verwaltungskammer hat festgestellt, dass zwischen dem Verband der privaten Krankenversicherungen und der deutschen Krankenhausgesellschaft im Zeitraum der stationären Behandlung des Kl., um deren Kosten es vorliegend geht, ein Zweibettzimmerzuschlag in Höhe von 24,63 € pro Tag vereinbart war, dass das Krankenhaus dieser Vereinbarung beigetreten ist, und dass es auch über Zweibettzimmer ohne Komfortmerkmale verfügt (UA S.5). An diese Feststellungen ist der Senat nach § 52 Abs. 3 VwGG.UEK gebunden, da der Kl. in Bezug auf sie keine zulässigen und begründeten Revisionsgründe vorgebracht hat. Die bloße Behauptung im Revisionsverfahren, das Krankenhaus biete Zweibettzimmer nur zu einem Zahlungsbetrag von 62,86 € an, erfüllt nicht die Anforderungen einer zulässigen Verfahrensrüge und genügt daher nicht, um den Senat von der Bindung an die tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz zu befreien.

Abkürzungen

ABl.	= Amtsblatt	LAG	= Landesarbeitsgericht
AG	= Amtsgericht	UEK	= Union Evangelischer Kirchen in der EKD
ArbG	= Arbeitsgericht	VELKD	= Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands
BVerfG	= Bundesverfassungsgericht	VG	= Verwaltungsgericht
BVerwG	= Bundesverwaltungsgericht	VGH	= Verwaltungsgerichtshof
EKD	= Evangelische Kirche in Deutschland	VK	= Verwaltungskammer
G	= Gesetz	VuVG	= Verfassungs- und Verwaltungsgericht
KABl.	= Landeskirchliches Amtsblatt	ZevKR	= Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht
KG	= Kirchengesetz	ZMV	= Zeitschrift für Mitarbeitervertretungsrecht
KGH	= Kirchengerechtshof		
KirchE	= Entscheidungen in Kirchensachen		

Weitere Abkürzungen richten sich nach dem Abkürzungsverzeichnis der Rechtsquellennachweise, Heft 8 des ABl. EKD.

—

Postvertriebsstück H 1204
Entgelt bezahlt
DEUTSCHE POST AG

EKD Verlag
Postfach 21 02 20 - 30402 Hannover

Herausgegeben von dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover.

Verantwortl. für die Schriftführung: Oberkirchenrat Dr. Gerhard Eibach, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover (Herrenhausen), Tel. (05 11) 27 96-2 42, Fax: (05 11) 27 96-2 77 • E-Mail: amtsblatt@ekd.de • Internet: <http://www.kirchenrecht-ekd.de/>

Das »Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Kirchenamt. Preise: Jahresabonnement 24,- €; Einzelheft 2,20 €; Rechtsprechungsbeilage 4,- € – einschließlich Mehrwertsteuer.

Bankkonto: Evangelische Kreditgenossenschaft Hannover, Konto-Nr. 660 000 (BLZ 520 604 10)

Satz und Druck: Kirchenamt der EKD, Herrenhäuser Str. 12, 30419 Hannover